ÄNDERUNGEN OBLIGATIONENRECHT

Geltendes Recht

Sechsundzwanzigster Titel: Die Aktiengesellschaft

Art. 620

A. Begriff

¹ Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

² Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.

Art. 622

C. Aktien

I. Arten

- ¹ Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber.
- ² Beide Arten von Aktien können in einem durch die Statuten bestimmten Verhältnis nebeneinander bestehen.
- ³ Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien später in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden sollen oder dürfen.
- ⁴ Der Nennwert der Aktie muss mindestens 1 Rappen betragen.
- ⁵ Die Aktientitel müssen durch mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben sein. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass auch auf Aktien, die in grosser Zahl ausgegeben werden, mindestens eine Unterschrift eigenhändig beigesetzt werden muss.

Vorentwurf

Art. 620

A. (...)

¹ Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Ihr Aktienkapital ist in den Statuten festgelegt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

² Die Aktionäre sind mit mindestens je einer Aktie am Aktienkapital beteiligt. Sie sind ausschliesslich zur Zahlung des Ausgabebetrags ihrer Aktien verpflichtet.

Art. 622

C. (...)

I. Ausgestaltung

- ¹ Die Aktien lauten auf den Namen.
- ² Sie weisen einen Nennwert auf, der grösser als Null Rappen ist.
- ³ Werden Aktientitel ausgegeben, so müssen sie durch mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats unterschrieben sein. Die Statuten können vorsehen, dass die Unterzeichnung eigenhändig zu erfolgen hat.
- ⁴ Aufgehoben.
- ⁵ Aufgehoben.

³ Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden.

³ Aufgehoben.

- E. Statuten
- I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt
- ¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:
- 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2. den Zweck der Gesellschaft;
- 3. die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen;
- 4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- 5. die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre;
- 6. die Organe für die Verwaltung und für die Revision;
- 7. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Art. 626

- E. (...)
- I. (...)

¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

- 1. (...).
- 2. (...).
- 3. (...).
- 4. Anzahl und Nennwert der Aktien;
- 5. (...).
- 6. (...).
- 7. (...).

- II. Weitere Bestimmungen
- 1. Im Allgemeinen

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

- 1. Die Änderung der Statuten, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen;
- 2. die Ausrichtung von Tantiemen;
- 3. die Zusicherung von Bauzinsen;
- 4. die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft;
- Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage;
- 6. die genehmigte und die bedingte Kapitalerhöhung;
- 7. die Zulassung der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
- 8. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien, über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile;
- 10. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen;
- 11. die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann:
- 12. die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte;
- 13. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird.

Art. 627

- II. (...)
- 1. (...)

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

- 1. (...);
- 2. die eigenhändige Unterzeichnung der Aktien;
- 3. (...); Vormals Ziff. 2.
- 4. Zuständigkeiten der Generalversammlung betreffend die Festlegung der Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und ihnen nahe stehender Personen sowie betreffend die Ausrichtung von Mitarbeiteroptionen;
- 5. (...); Vormals Ziff. 3.
- 6. (...); Vormals Ziff. 4.
- 7. (...); Vormals Ziff.5.
- 8. die bedingte Kapitalerhöhung sowie über das Kapitalband;
- 9. die Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind, über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile:
- 10. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien;
- 11. (...); Vormals Ziff. 10.
- 12. die Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- 13. die Verwendung elektronischer Medien bei der Einberufung und bei der Durchführung der Generalversammlung;
- 14. (...); Vormals Ziff.11.
- 15. die Entsendung von Vertretern einzelner Gruppen von Aktionären oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Verwaltungsrat;
- 16. die Wahl des Präsidenten und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats, sofern von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen wird;
- 17. (...); Vormals Ziff. 12.
- 18. Voraussetzungen, bei deren Eintritt der Verwaltungsrat die Generalversammlung einzuberufen und Sanierungsmassnahmen zu beantragen hat;
- 19. (...); Vormals Ziff. 13.
- 20. die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft, sofern von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen wird.

Art.	628

2. Aktienzeichnung

Die Zeichnung bedarf zu ihrer Gültigkeit:

- 1. der Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag der Aktien;
- 2. einer bedingungslosen Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten.

Art. 628

Aufgehoben.

Art. 630

2. (...)

Die Zeichnung bedarf zu ihrer Gültigkeit:

- 1. der Angabe von Anzahl, Nennwert, *Kategorie und Ausgabebetrag der Aktien*:
- 2. (...).

Art. 632

- III. Einlagen
- 1. Mindesteinlage
- ¹ Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens 20 Prozent des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein.

Art. 632

III. (...)

1. (...)

¹ Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens *25* Prozent des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein;

² (...).

Art. 633

- 2. Leistung der Einlagen
- a. Einzahlungen
- ¹ Einlagen in Geld müssen bei einem dem Bankengesetz unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.
- ² Das Institut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 633

- 2. (...)
- a. (...)
- ¹ (...).
- ² (...).

² In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens 50 000 Franken betragen.

³ Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in Franken und in einer andern frei konvertiblen Geldwährungen.

b. Sacheinlagen

Sacheinlagen gelten nur dann als Deckung, wenn:

- 1. sie gestützt auf einen schriftlichen oder öffentlich beurkundeten Sacheinlagevertrag geleistet werden;
- 2. die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin darüber verfügen kann oder einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält;
- 3. ein Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung vorliegt.

Art. 634

b. (...)

¹ Sacheinlagen gelten als Deckung, wenn:

- 1. sie aktivierbar sind;
- 2. sie in das Vermögen der Gesellschaft übertragen werden dürfen;
- 3. die Gesellschaft nach ihrer Anmeldung beim Handelsregisteramt sofort frei darüber verfügen kann oder im Falle eines Grundstückes einen bedingungslosen Anspruch auf Eintrag in das Grundbuch erhält;
- 4. sie durch Übertragung auf Dritte verwertet werden können.

Art. 634a neu

c. Liberierung durch Verrechnung

¹ Die Liberierung kann durch Verrechnung erfolgen. Forderungen für Leistungen der Aktionäre oder von Personen, die ihnen nahe stehen, dürfen nur verrechnet werden, wenn die Leistungen Gegenstand einer Bareinlage oder einer Sacheinlage sein können.

² Die Sacheinlage ist schriftlich zu vereinbaren. Der Vertrag ist öffentlich zu beurkunden, wenn dies für die Übertragung des Gegenstandes vorgeschrieben ist.

³ Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft errichtet werden.

⁴ Der Gegenstand der Sacheinlage und die dafür ausgegebenen Aktien müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

² Im Falle einer Sanierung gilt die Verrechnung mit einer Forderung auch dann als Deckung, wenn die Forderung nicht mehr voll durch Aktiven gedeckt ist, sofern der Gesellschaft Mittel in voller Höhe der Forderung zugeflossen sind. Die Bestimmungen über den Kapitalverlust und die Überschuldung bleiben vorbehalten.

³ Die Liberierung durch Verrechnung und die dafür ausgegebenen Aktien müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 634a

* Art. 642

III. Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile

Der Gegenstand von Sacheinlagen und die dafür ausgegebenen Aktien, der Gegenstand von Sachübernahmen und die Gegenleistung der Gesellschaft sowie Inhalt und Wert besonderer Vorteile müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

* S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 634b Neue Nummerierung.

Art. 636 neu

IV Sachübernahme

¹ Übernimmt die Gesellschaft von Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen Vermögenswerte oder beabsichtigt sie solche Vermögenswerte zu übernehmen, so muss der Gegenstand und die Gegenleistung im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 642

V. Besondere Vorteile

¹Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind die begünstigten Personen in den Statuten mit Namen aufzuführen. Der gewährte Vorteil ist nach Inhalt und Wert genau zu bezeichnen.

² Der Inhalt und der Wert besonderer Vorteile müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

² Die Regelung der Sachübernahme findet nur Anwendung auf Vermögenswerte, die Gegenstand einer Sacheinlage sein können.

³ Die Gesellschaft kann weitere Rechtsgeschäfte offen legen.

- K. Erhöhung des Aktienkapitals
- I. Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung
- 1. Ordentliche Kapitalerhöhung
- ¹ Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen; sie ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- ² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und angeben:
- 1. den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
- 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie Vorrechte einzelner Kategorien;
- 3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen, sowie den Beginn der Dividendenberechtigung;
- 4. die Art der Einlagen, bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien;
- 5. bei Sachübernahmen den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft;
- 6. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
- 7. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
- 8. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
- 9. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

Art. 650

- K. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals
- I. Ordentliche Kapitalerhöhung
- 1. Beschluss der Generalversammlung
- ¹ Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen.
- ² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und angeben:
- 1. (...).
- 2. Anzahl *und Nennwert der Aktien sowie* Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien verbunden sind;
- 3. (...);
- 4. die Art der Einlagen;
- 5. bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien;
- 6. bei der Liberierung durch Verrechnung, die zur Verrechnung gebrachte Forderung, den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien;
- 7. (...); Vormals Ziffer 5.
- 8. (...); Vormals Ziffer 6.
- 9. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Aktien;
- 10. (...); Vormals Ziffer 8.
- 11. (...); Vormals Ziffer 9.

³ Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin.

³ Der Verwaltungsrat muss die Kapitalerhöhung innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zum Eintrag anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.

Art. 652

- 3. Gemeinsame Vorschriften
- a. Aktienzeichnung
- ¹ Die Aktien werden in einer besonderen Urkunde (Zeichnungsschein) nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet.
- ² Der Zeichnungsschein muss auf den Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung oder die Ermächtigung zur Erhöhung des Aktienkapitals und auf den Beschluss des Verwaltungsrates über die Erhöhung Bezug nehmen. Verlangt das Gesetz einen Emissionsprospekt, so nimmt der Zeichnungsschein auch auf diesen Bezug.
- ³ Enthält der Zeichnungsschein keine Befristung, so endet seine Verbindlichkeit drei Monate nach der Unterzeichnung.

Art. 651 bis 651a

Aufgehoben.

Art. 652

- 2. Aktienzeichnung
- ¹ (...).
- ² (...).
- ³ Enthält der Zeichnungsschein keine Befristung, so endet seine Verbindlichkeit *sechs* Monate nach der Unterzeichnung.

Art. 652a

b. Emissionsprospekt

- ¹ Werden neue Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten, so gibt die Gesellschaft in einem Emissionsprospekt Aufschluss über:
- 1. den Inhalt der bestehenden Eintragung im Handelsregister, mit Ausnahme der Angaben über die zur Vertretung befugten Personen:
- 2. die bisherige Höhe und Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie der Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien;
- 3. Bestimmungen der Statuten über eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung:
- 4. die Anzahl der Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte:
- 5. die letzte Jahresrechnung und Konzernrechnung mit dem Revisionsbericht und, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt, über die Zwischenabschlüsse;
- 6. die in den letzten fünf Jahren oder seit der Gründung ausgerichteten Dividenden:
- 7. den Beschluss über die Ausgabe neuer Aktien.
- ² Öffentlich ist jede Einladung zur Zeichnung, die sich nicht an einen begrenzten Kreis von Personen richtet.
- *3 Bei Gesellschaften, die über keine Revisionsstelle verfügen, muss der Verwaltungsrat durch einen zugelassenen Revisor einen Revisionsbericht erstellen lassen und über das Ergebnis der Revision im Emissionsprospekt Aufschluss geben.
- *S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 652a

3. (...)

¹ Werden neue Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten, so gibt die Gesellschaft in einem Emissionsprospekt Aufschluss über:

- 1. den Inhalt des bestehenden Eintrags im Handelsregister, mit Ausnahme der Angaben über die zur Vertretung befugten Personen:
- 2. die bisherige Höhe und Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl und Nennwert der Aktien sowie der Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien;
- 3. Bestimmungen der Statuten über eine bedingte Kapitalerhöhung und ein Kapitalband:
- 4. (...);
- 5. (...);
- 6. (...);
- 7. (...).
- ² (...).
 ³ (...).

Art. 652b

c. Bezugsrecht

- ¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.
- ² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.
- ³ Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.

Art. 652d

e. Erhöhung aus Eigenkapital

Art- 652e

f. Kapitalerhöhungsbericht

Art. 652f

- g. Prüfungsbestätigung
- *1 Ein zugelassener Revisor prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.
- ² Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.
- * S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 652b

4. (...)

¹ (...).

² Das Bezugsrecht ist gewahrt, wenn ein dem Bankengesetz unterstelltes Institut die Aktien mit der Verpflichtung zeichnet, sie den Aktionären gemäss ihrer bisherigen Beteiligung zum Bezug anzubieten. Eine Abgabe entgegen dieser Verpflichtung ist nichtig.

³ (...). Vormals Abs. 2.

⁴ Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit *der Aktien* verwehre*n*.

⁵ Die Ausübung des Bezugsrechts darf nicht in unsachlicher Weise wesentlich erschwert werden.

⁶ Der Ausgabepreis darf nur dann wesentlicher tiefer als der wirkliche Wert der Aktien festgesetzt werden, wenn das Bezugsrecht handelbar ist.

Art. 652d

5. (...) Neue Nummerierung.

Art. 652e

6. (...) Neue Nummerierung.

Art. 652f

7. Prüfungsbericht

¹ (...).

² Kein Prüfungsbericht ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 652g

- h. Statutenänderung und Feststellungen
- ¹ Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:
- 1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
- 2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- 3. dass die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden.
- ² Beschluss und Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.
- ³ Der öffentlichen Urkunde sind die geänderten Statuten, der Kapitalerhöhungsbericht, die Prüfungsbestätigung sowie die Sacheinlageverträge und die bereits vorliegenden Sachübernahmeverträge beizulegen.

Art. 652h

- i. Eintragung in das Handelsregister; Nichtigkeit vorher ausgegebener Aktien
- ¹ Der Verwaltungsrat meldet die Statutenänderung und seine Feststellungen beim Handelsregister zur Eintragung an.
- ² Einzureichen sind:
- die öffentlichen Urkunden über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates mit den Beilagen;
- 2. eine beglaubigte Ausfertigung der geänderten Statuten.
- ³ Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.

Art. 652g

- 8. Anpassung der Statuten
- ¹ Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, *der Prüfungsbericht* vor, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:
- 1. (...);
- 2. (...):
- 3. (...).
- ² (...).
- ³ Aufgehoben.

Art. 652h

9. (...)

¹ Der Verwaltungsrat meldet die Statutenänderung und seine Feststellungen beim *Handelsregisteramt* zur Eintragung an.

² (...). Vormals Abs. 3.

³ Aufgehoben.

- II. Bedingte Kapitalerhöhung
- 1. Grundsatz
- ¹ Die Generalversammlung kann eine bedingte Kapitalerhöhung beschliessen, indem sie in den Statuten den Gläubigern von neuen Anleihens- oder ähnlichen Obligationen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften sowie den Arbeitnehmern Rechte auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrechte) einräumt.
- ² Das Aktienkapital erhöht sich ohne weiteres in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, als diese Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Verrechnung oder Einzahlung erfüllt werden.

Art. 653b

- 3. Statutarische Grundlage
- ¹ Die Statuten müssen angeben:
- 1. den Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung;
- 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- 3. den Kreis der Wandel- oder der Optionsberechtigten;
- 4. die Aufhebung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre;
- 5. Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien;
- 6. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien.
- ² Werden die Anleihens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandeloder Optionsrechte verbunden sind, nicht den Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten, so müssen die Statuten überdies angeben:
- 1. die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte;
- 2. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist.
- ³ Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig.

Art. 653

II. (...)

- 1. Beschluss der Generalversammlung
- ¹ Die Generalversammlung kann *zum Zweck einer bedingten Kapitalerhöhung in den Statuten ihren Aktionären,* den Gläubigern von Anleihens- oder ähnlichen Obligationen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften sowie den Arbeitnehmern Rechte auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrechte) einräumen.
- ² Der Verwaltungsrat muss den Beschluss der Generalversammlung innerhalb von dreissig Tagen beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.
- ³ Das Aktienkapital erhöht sich ohne weiteres in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, als *die* Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Verrechnung oder Einzahlung erfüllt werden.

Art. 653b

- 3. (...)
- ¹ Die Statuten müssen angeben:
- 1. (...);
- 2. Anzahl und Nennwert der Aktien;
- 3. (...);
- 4. sofern nötig, die Aufhebung oder Beschränkung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre;
- 5. (...).
- 6. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Aktien.
- ² Werden die Anleihens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandeloder Optionsrechte verbunden sind, nicht den Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten, so müssen die Statuten überdies angeben:
- 1. (...);
- 2. (...).
- ³ (...).

Art. 653c

- 4. Schutz der Aktionäre
- ¹ Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anleihens- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.
- ² Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- ³ Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechtes sowie durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Art. 653d

- 5. Schutz der Wandel- oder Optionsberechtigten
- ¹ Dem Gläubiger oder dem Arbeitnehmer, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht zum Erwerb von Namenaktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehrt werden, es sei denn, dass dies in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten wird.
- ² Wandel- oder Optionsrechte dürfen durch die Erhöhung des Aktienkapitals, durch die Ausgabe neuer Wandel- oder Optionsrechte oder auf andere Weise nur beeinträchtigt werden, wenn der Konversionspreis gesenkt oder den Berechtigten auf andere Weise ein angemessener Ausgleich gewährt wird, oder wenn die gleiche Beeinträchtigung auch die Aktionäre trifft.

Art. 653f

- b. Prüfungsbestätigung
- *1 Ein zugelassener Revisionsexperte prüft nach Abschluss jedes Geschäftsjahres, auf Verlangen des Verwaltungsrats schon vorher, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und, wenn ein solcher erforderlich ist, dem Emissionsprospekt entsprochen hat.
- ² Er bestätigt dies schriftlich.
- *S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 653c

4. (...)

¹ Werden bei einer bedingten Kapitalerhöhung den Aktionären Optionsrechte eingeräumt, so finden die Vorschriften über das Bezugsrecht bei der ordentlichen Kapitalerhöhung Anwendung.

² (...). Vormals Abs. 1.

³ Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. *Bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, kann das Vorwegzeichnungsrecht auch beschränkt oder aufgehoben werden, wenn gewährleistet ist, dass die Aktionäre ihren Beteiligungsanteil durch den Erwerb der ausgegebenen Titel zu angemessenen Bedingungen wahren können.*

Art. 653d

5. (...)

¹ Dem Aktionär, dem Gläubiger oder dem Arbeitnehmer, dem ein Wandeloder ein Optionsrecht zum Erwerb von Aktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien verwehrt werden; es sei denn, dies ist in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten.

² (...).

Art. 653f

b. Prüfungsbericht

Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres legt ein zugelassener Revisionsexperte in einem Prüfungsbericht dar, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und gegebenenfalls dem Emissionsprospekt entsprochen hat. Der Verwaltungsrat kann eine frühere Prüfung anordnen.

² Aufgehoben.

Art. 653g

c. Anpassung der Statuten

¹ Nach Eingang der Prüfungsbestätigung stellt der Verwaltungsrat in öffentlicher Urkunde Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien und den Stand des Aktienkapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung fest. Er nimmt die nötigen Statutenanpassungen vor.
² In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass die Prüfungsbestätigung die verlangten Angaben enthält.

*Art. 653i

7. Streichung

¹ Sind die Wandel- oder die Optionsrechte erloschen und wird dies von einem zugelassenen Revisionsexperten in einem schriftlichen Prüfungsbericht bestätigt, so hebt der Verwaltungsrat die Statutenbestimmungen über die bedingte Kapitalerhöhung auf.
² In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass der Prüfungsbericht die verlangten Angaben enthält.

*S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

S. Art. 732

Art. 653g

c. (...)

- ¹ Nach Eingang des *Prüfungsbericht*s stellt der Verwaltungsrat in öffentlicher Urkunde fest:
- 1. Anzahl und Nennwert der neu ausgegebenen Aktien;
- 2. gegebenenfalls Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind:
- 3. den Stand des Aktienkapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung.

² Er nimmt die nötigen Anpassungen der Statuten vor.

Art. 653i

7. (...)

- ¹ Der Verwaltungsrat hebt die Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung auf oder passt sie an, wenn:
- 1. die Wandel- oder die Optionsrechte erloschenen sind;
- 2. keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind;
- 3. alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung, der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte schriftlich verzichtet haben.

² Die Statuten dürfen nur geändert werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte den Sachverhalt in einem Prüfungsbericht bestätigt.

³ Eine öffentliche Beurkundung des Beschlusses über die Statutenänderung ist nicht erforderlich.

Art. 653j neu

- III. Kapitalherabsetzung
- 1. Ordentliche Kapitalherabsetzung
- a. Herabsetzungsbeschluss

¹ Die Generalversammlung beschliesst über die Herabsetzung des Aktienkapitals und über die Herabsetzung des Umfangs der Liberierung. Der Verwaltungsrat bereitet die Herabsetzung vor und führt diese durch.

² Das Aktienkapital darf nur unter 100'000 Franken herabgesetzt werden, wenn es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag durch neues, voll einzubezahlendes Kapital ersetzt wird.

³ Der Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals muss öffentlich beurkundet werden.

³ In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass der *Prüfungsbericht* die verlangen Angaben enthält.

S. Art. 733

Art. 653k neu

- b. Voraussetzungen
- ¹ Die Generalversammlung kann die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliessen, wenn:
- 1. der Verwaltungsrat die Aufforderung an die Gläubiger durchgeführt hat;
- 2. die Gläubiger, die es verlangt haben, sichergestellt oder befriedigt wurden;
- 3. ein zugelassener Revisionsexperte schriftlich bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach der Herabsetzung des Aktienkapitals vollständig gedeckt sind;
- 4. der zugelassene Revisionsexperte, welcher den Prüfungsbericht verfasst hat, an der Generalversammlung anwesend ist.
- ² Der Beschuss der Generalversammlung über Herabsetzung des Aktienkapitals muss:
- 1. festhalten, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
- 2. das Ergebnis des Prüfungsberichts des zugelassenen Revisionsexperten festhalten:
- 3. die Art und Weise der Kapitalherabsetzung festlegen;
- 4. die Verwendung der durch die Kapitalherabsetzung frei gewordenen Mittel festlegen.

Art. 653I neu

- c. Aufforderung an die Gläubiger und Sicherstellung
- ¹ Bevor der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Antrag stellt, das Aktienkapital herabzusetzen, weist er die Gläubiger darauf hin, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können. Die Aufforderung an die Gläubiger muss dreimal im schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form veröffentlicht werden.
- ² Die Gesellschaft muss die Forderungen der Gläubiger sicherstellen, wenn diese es innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt verlangen.
- ³ Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn die Gesellschaft nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Herabsetzung des Aktienkapitals nicht gefährdet wird.
- ⁴ Anstatt eine Sicherheit zu leisten, kann die Gesellschaft die Forderung erfüllen.
- ⁵ Die Sicherstellung der Forderungen wird hinfällig, wenn die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals ablehnt.

Art. 653m neu

- d. Prüfungsbericht eines Revisionsexperten
- ¹ Die Gesellschaft muss durch einen zugelassen Revisionsexperten schriftlich bestätigen lassen, dass die Forderungen der Gläubiger nach der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.
- ² Der Prüfungsbericht des zugelassenen Revisionsexperten trägt den Ergebnissen der Aufforderung an die Gläubiger gemäss Artikel 653l Rechnung.
- ³ Der Prüfungsbericht des zugelassenen Revisionsexperten ist dem Herabsetzungsbeschluss anzufügen.

Art. 653n neu

- e. Statutenänderung; Eintragung ins Handelsregister
- ¹ Nach der Herabsetzung des Aktienkapitals ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses eingehalten wurden.
- ² Beschluss und Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.
- ³ Der Verwaltungsrat muss die Statutenänderung und seine Feststellungen innerhalb von dreissig Tagen nach der Beschlussfassung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

Art. 6530 neu

- 2. Gleichzeitige Herabsetzung und Heraufsetzung des Aktienkapitals
- a. Grundsatz

Wird das Aktienkapital herabgesetzt und gleichzeitig mindestens bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital ersetzt, müssen die Statuten nicht angepasst werden. Die Bestimmungen über die ordentliche Kapitalerhöhung sind diesfalls nicht anwendbar.

S. *Art. 732a

B. Vernichtung von Aktien im Fall einer Sanierung

¹ Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.

² Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.

*S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

S. Art. 735

Art. 653p

b. Vernichtung von Aktien

¹ Wird das Aktienkapital auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Rechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.

² (...).

Art. 653q neu

3.. Kapitalherabsetzung im Falle einer Unterbilanz

¹ Die Aufforderung an die Gläubiger und ihre Sicherstellung können unterbleiben, wenn das Aktienkapital zum Zwecke der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz in einem diese letztere nicht übersteigenden Betrag herabgesetzt wird.

² Die übrigen Bestimmungen über die ordentliche Kapitalherabsetzung kommen zur Anwendung.

Art. 653r neu

- IV. Kapitalband
- 1. Ermächtigung
- ¹ Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten ermächtigen, während einer Dauer von höchstens fünf Jahren das Aktienkapital im Rahmen eines Kapitalbandes zu verändern. Sie legt fest, bis zu welchem Maximalkapital der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und bis zu welchem Basiskapital er es herabsetzen darf.
- ² Das Maximalkapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte überschreiten. Das Basiskapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte unterschreiten.
- ³ Die Generalversammlung kann die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken und insbesondere vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann.
- ⁴ Die Statuten können vorsehen, dass der Verwaltungsrat im Rahmen des Kapitalbands eine bedingte Kapitalerhöhung vornehmen kann.
- ⁵ Der Verwaltungsrat muss die Ermächtigung innerhalb von 30 Tagen seit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Handelsregisteramt zum Eintrag anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.
- ⁶ Die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats beginnt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu laufen.
- ⁷ Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden.

Art. 653s neu

- 2. Statutarische Grundlagen
- ¹ Wird ein Kapitalband eingeführt, so müssen die Statuten angeben:
- 1. das Maximal- und das Basiskapital;
- 2. die Dauer der Ermächtigung;
- 3. Einschränkungen und Bedingungen der Ermächtigung;
- 4. Anzahl und Nennwert der Aktien sowie die Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind:
- 5. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
- 6. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Aktien;
- 7. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes beziehungsweise die wichtigen Gründe, bei denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
- 8. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.
- ² Nach Ablauf der für die Ermächtigung festgelegten Dauer streicht der Verwaltungsrat die Bestimmungen über das Kapitalband aus den Statuten. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht erforderlich.

Art. 653t neu

- 3.. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands

 ¹ Im Rahmen seiner Ermächtigung kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen.
- ² Soweit das Gesetz keine besonderen Bestimmungen vorsieht, gelten die Vorschriften über die ordentliche beziehungsweise die bedingte Kapitalerhöhung oder über die Kapitalherabsetzung sinngemäss.
- ³ Bei jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktiekapitals macht der Verwaltungsrat die erforderlichen Feststellungen und nimmt die nötigen Änderungen der Statuten vor. Er erlässt die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind.
- ⁴ Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals muss der Verwaltungsrat die aktuelle Höhe des Aktienkapitals innerhalb von dreissig Tagen nach der Beschlussfassung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

Art. 653u neu

4. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung

Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats das ausgegebene Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

Art. 653v neu

- 5. Schutz der Gläubiger
- ¹ Die Generalversammlung darf das Basiskapital nur tiefer festsetzen als das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital, wenn:
- 1. die Gläubiger nach Artikel 653l aufgefordert worden sind, ihre Forderungen anzumelden;
- 2. ein Prüfungsbericht nach Artikel 653m vorliegt.
- ² Setzt der Verwaltungsrat das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands herab, so sind eine Aufforderung an die Gläubiger sowie ein Prüfungsbericht nicht erforderlich.
- ³ Der Verwaltungsrat darf eine Herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands nur durchführen, sofern die Forderungen der Gläubiger nicht dadurch gefährdet werden.

Art. 653w neu

6. Ausgabe von Aktien

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands dürfen Aktien vor der Eintragung der Erhöhung im Handelsregister ausgegeben werden, wenn die Einlage in bar erfolgt und das Bezugsrecht gewahrt wird.

Art. 653x neu

7. Prüfungsbericht

- ¹ Wurde das Aktienkapital heraufgesetzt, so muss ein zugelassener Revisionsexperte nach Abschluss des Geschäftsjahres in einem Prüfungsbericht darlegen, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und gegebenenfalls dem Emissionsprospekt entsprochen hat.
- ² Wurde das Aktienkapital herabgesetzt, so muss ein zugelassener Revisionsexperte nach Abschluss des Geschäftsjahres in einem Prüfungsbericht darlegen, ob die Forderungen der Gläubiger noch vollständig gedeckt sind.
- ³ Der Verwaltungsrat muss den Prüfungsbericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt einreichen.

Art. 653y neu

8. Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

Im Anhang zur Jahresrechnung sind Angaben zu allen Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen des Verwaltungsrats zu machen. Zudem ist auch der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts des zugelassenen Revisionsexperten wiederzugeben.

Art. 656a

- L. Partizipationsscheine
- I. Begriff; anwendbare Vorschriften
- ¹ Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsummen (Partizipationsscheine) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.
- ² Die Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten.
- ³ Die Partizipationsscheine sind als solche zu bezeichnen.

Art. 656b

- II. Partizipations- und Aktienkapital
- ¹ Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.
- ² Die Bestimmungen über das Mindestkapital und über die Mindestgesamteinlage finden keine Anwendung.
- ³ In den Bestimmungen über die Einschränkungen des Erwerbs eigener Aktien, die allgemeine Reserve, die Einleitung einer Sonderprüfung gegen den Willen der Generalversammlung und über die Meldepflicht bei Kapitalverlust ist das Partizipationskapital dem Aktienkapital zuzuzählen.
- ⁴ Eine genehmigte oder eine bedingte Erhöhung des Aktien- und des Partizipationskapitals darf insgesamt die Hälfte der Summe die (*Druckfehler?*) bisherigen Aktien- und Partizipationskapitals nicht übersteigen.
- ⁵ Partizipationskapital kann im Verfahren der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung geschaffen werden.

Art. 656a

L. (...)

I. (...)

¹ Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsummen (Partizipationsscheine) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht. Sie können auf den Namen oder den Inhaber lauten.

² (...).

³ (...).

⁴ Partizipationskapital kann bei der Gründung, durch ordentliche Kapitalerhöhung, durch bedingte Kapitalerhöhung oder, sofern die Generalversammlung dies vorsieht im Rahmen eines Kapitalbands geschaffen werden.

Art. 656b

II. (...)

¹ (...). Vormals Abs. 2.

² Das Partizipationskapital ist dem Aktienkapital zuzurechnen bei:

- 1. der Bildung der gesetzlichen Reserve (Art. 672);
- 2. der Beurteilung, ob eine Überschuldung vorliegt (Art. 725 Abs. 1);
- 3. der Beschränkung der bedingten Kapitalerhöhung (Art. 653a);
- 4. der Festlegung des Basis- und Maximalkapitals beim Kapitalband (Art. 653r).
- ³ Die vorgesehenen Grenzwerte sind für Aktionäre und Partizipanten gesondert zu berechnen in den Bestimmungen über:
- 1. die Einleitung einer Sonderuntersuchung gegen den Willen der Generalversammlung;
- 2. die Auflösungsklage;
- 3. beim Erwerb von eigenen Aktien.
- ⁴ Die vorgesehenen Grenzwerte sind ausschliesslich auf der Grundlage des Aktienkapitals zu berechnen in den Bestimmungen über:
- 1. das Recht auf Einberufung der Generalversammlung;
- 2. das Traktandierungsrecht.

Art. 656c

- III. Rechtsstellung des Partizipanten
- 1. Im allgemeinen
- ¹ Der Partizipant hat kein Stimmrecht und, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, keines der damit zusammenhängenden Rechte.
- ² Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht.
- ³ Gewähren ihm die Statuten kein Recht auf Auskunft oder Einsicht oder kein Antragsrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff.), so kann der Partizipant Begehren um Auskunft oder Einsicht oder um Einleitung einer Sonderprüfung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.

Art. 656d

- 2. Bekanntgabe von Einberufung und Beschlüssen der Generalversammlung ¹ Den Partizipanten muss die Einberufung der Generalversammlung zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen bekannt gegeben werden.
- Jeder Beschluss der Generalversammlung ist unverzüglich am Gesellschaftssitz und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufzulegen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.

Art. 659

N. Eigene Aktien

- I. Einschränkung des Erwerbs
- ¹ Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt.
- ² Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Art. 656c

III. (...)

1 (...)

³ Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Aktionär hat der Partizipant ein Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung. Sehen die Statuten keine weitergehenden Rechte vor. so kann der Partizipant Begehren um Auskunft. Einsicht und Einleitung einer Sonderuntersuchung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.

Art. 656d

2. (...)

 (\ldots) .

² Aufgehoben.

Art. 659

N. (...)

I. (...)

¹ Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist.

² Der Erwerb eigener Aktien ist auf 10 Prozent des Aktienkapitals beschränkt.

³ Steht der Erwerb im Zusammenhang mit einer

Übertragbarkeitsbeschränkung oder einer Auflösungsklage, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent hinaus erworbenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Bemerkung zu den aufgehobenen Art. 662 bis 670:

Die neuen Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung finden sich in Art. 957 ff. Eine synoptische Darstellung von geltendem und neuem Recht ist auf Grund der systematischen und inhaltlichen Neugruppierung der aufgehobenen Bestimmungen nicht möglich.

Art. 671

C. Reserven

- I. Gesetzliche Reserven
- 1. Allgemeine Reserve
- ¹ 5 Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.
- ² Dieser Reserve sind, auch nachdem sie die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:
- ein bei der Ausgabe von Aktien nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird;
- 2. was von den geleisteten Einzahlungen auf ausgefallene Aktien übrig bleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist;
- 3. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent als Gewinnanteil ausgerichtet werden.
- ³ Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.
- ⁴ Die Bestimmungen in Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 gelten nicht für Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften).
- ⁵ Konzessionierte Transportanstalten sind, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des öffentlichen Rechts, von der Pflicht zur Bildung der Reserve befreit.
- ⁶ Versicherungseinrichtungen bilden ihre Reserve nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan.

Art. 662 bis Art. 670

Aufgehoben.

Art. 671

C. (...)

- I. Kapitalreserve
- ¹ Der Kapitalreserve ist zuzuweisen:
- 1. ein Mehrerlös, der bei der Ausgabe von Aktien über den Nennwert und die Ausgabekosten hinaus erzielt wird (Agio);
- 2. die zurück behaltene Einzahlung auf Aktien, soweit für die dafür neu ausgegebenen Aktien kein Mindererlös erzielt wird (Kaduzierungsgewinn).
- ² Die Kapitalreserve darf nur zur Beseitigung eines Kapitalverlusts und zur Liberierung des Aktienkapitals verwendet werden.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Aufgehoben.
- ⁵ Aufgehoben.
- ⁶ Aufgehoben.

- II. Statutarische Reserven
- 1. Im Allgemeinen
- ¹ Die Statuten können bestimmen, dass der Reserve höhere Beträge als 5 Prozent des Jahresgewinnes zuzuweisen sind und dass die Reserve mehr als die vom Gesetz vorgeschriebenen 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals betragen muss.
- ² Sie können die Anlage weiterer Reserven vorsehen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen.

Art. 673

2. Zu Wohlfahrtszwecken für Arbeitnehmer

Die Statuten können insbesondere auch Reserven zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens vorsehen.

Art. 671a bis Art. 671b

Aufgehoben.

Art. 672

- II. Gewinnreserven
- 1. Gesetzliche Reserve

¹ 5 Prozent des Jahresgewinns sind der gesetzlichen Reserve zuzuweisen. Vor der Zuweisung an die Reserve sind allfällige Verlustvorträge zu decken.

² Die gesetzliche Reserve ist zu äufnen, bis sie die Höhe von 50 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Bei Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), ist die gesetzliche Reserve zu äufnen, bis sie die Höhe von 20 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals erreicht.

- ³ Die gesetzliche Reserve darf nur verwendet werden:
- 1. für die Deckung von Verlusten;
- 2. für Massnahmen zur Weiterführung des Unternehmens bei schlechtem Geschäftsgang:
- 3. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Milderung ihrer Folgen.

Art. 673

- 2. Weitere Reserven
- ¹ Die Statuten oder die Generalversammlung können die Bildung weiterer Reserven vorsehen und deren Zweck bestimmen, wenn:
- 1. dies zu Wiederbeschaffungszwecken nötig ist; oder
- 2. das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre dies rechtfertigt.
- ² Die Generalversammlung beschliesst die Auflösung von Reserven, sofern sie nicht im Gesetz vorgesehen sind.

III. Verhältnis des Gewinnanteils zu den Reserven

- ¹ Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind.
- ² Die Generalversammlung kann die Bildung von Reserven beschliessen, die im Gesetz und in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen, soweit
- 1. dies zu Wiederbeschaffungszwecken notwendig ist;
- die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre rechtfertigt.
- ³ Ebenso kann die Generalversammlung zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens und zu anderen Wohlfahrtszwecken aus dem Bilanzgewinn auch dann Reserven bilden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Art. 678

E. Rückerstattung von Leistungen

I. Im allgemeinen

- ¹ Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen, die ungerechtfertigt und in bösem Glauben Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet.
- ² Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen.
- ³ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu; dieser klagt auf Leistung an die Gesellschaft.
- ⁴ Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

Art. 674

III. Verrechnung mit Verlusten

- ¹ Verluste aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr und aus vorhergehenden Geschäftsjahren können vorgetragen werden.
- ² Verluste aus vorhergehenden Geschäftsjahren sind mit dem Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu verrechnen.
- ³ Für die Verrechnung sind die Reserven in folgender Reihenfolge heranzuziehen:
- 1. statutarische und von der Generalversammlung beschlossene Reserven, sofern die Verrechnung dem Zweck dieser Reserven entspricht;
- 2. die gesetzliche Reserve;
- 3. die Kapitalreserve.

Art. 678

E. (...)

I. (...)

- ¹ Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie diese nahestehende Personen, die ungerechtfertigt Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet.
- ² Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem Missverhältnis zu der von Ihnen erbrachten Gegenleistung stehen.
- ³ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft zu. Zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft berechtigt ist auch ein Aktionär oder Gläubiger.
- ⁴ Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt *zehn Jahre* nach Empfang der Leistung.

- F. Leistungspflicht des Aktionärs
- I. Gegenstand
- ¹ Der Aktionär kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.
- ² Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär nicht zu.

Art. 683

Art. 688

III. Interimsscheine

- ¹ Auf den Inhaber lautende Interimsscheine dürfen nur für Inhaberaktien ausgegeben werden, deren Nennwert voll einbezahlt ist. Vor der Volleinzahlung ausgegebene, auf den Inhaber lautende Interimsscheine sind nichtig. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- ² Werden für Inhaberaktien auf den Namen lautende Interimsscheine ausgestellt, so können sie nur nach den für die Abtretung von Forderungen geltenden Bestimmungen übertragen werden, jedoch ist die Übertragung der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr angezeigt wird.
- ³ Interimsscheine für Namenaktien müssen auf den Namen lauten. Die Übertragung solcher Interimsscheine richtet sich nach den für die Übertragung von Namenaktien geltenden Vorschriften.

Art. 680

F. (...)

I. (...)

- ¹ Den Aktionären können durch die Gesellschaft nur Pflichten auferlegt werden, die im Gesetz vorgesehen sind.
- ² Für den Bezug der Aktien darf nicht mehr gefordert werden als der bei der Ausgabe der Aktien festgesetzte Betrag.
- ³ Der einbezahlte Betrag darf dem Aktionär nicht zurückerstattet werden.

Art. 683

Aufgehoben.

Art. 688

III. (...)

Interimsscheine müssen auf den Namen lauten. Die Übertragung richtet sich nach den Bestimmungen für Aktien.

- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.

- J. Persönliche Mitgliedschaftsrechte
- I. Teilnahme an der Generalversammlung
- 1. Grundsatz
- ¹ Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, in der Generalversammlung aus.
- ² Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der unter Vorbehalt abweichender statutarischer Bestimmungen nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 689a

- 2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft
- ¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.
- ² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzesausweises anordnen.

Art. 689b

- 3. Vertretung des Aktionärs
- a. Im Allgemeinen
- ¹ Wer Mitwirkungsrechte als Vertreter ausübt, muss die Weisungen des Vertretenen befolgen.
- ² Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär hierzu in einem besonderen Schriftstück bevollmächtigt wurde.

Art. 689

- J. (...)
- I. (..)
- 1. (...)
- ¹ (...).

Art. 689a

2. (...)

¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus *Aktien* kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

² Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass anstelle einer schriftlichen Vollmacht auch eine elektronische Vollmacht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Gesellschaft eingereicht werden kann.

Art. 689b

- 3. Vertretung in der Generalversammlung
- a. (...).
- (...).
- ² Aufgehoben.

² Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

Art. 689c

b. Organvertreter

Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann.

Art. 689d

- c. Depotvertreter
- ¹ Wer als Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausüben will, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.
- ² Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.
- ³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Art. 689c

- b. Gesellschaften mit nicht börsenkotierten Aktien
- ¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.
- ² Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss sie auf Verlangen eines Aktionärs eine unabhängige Person bezeichnen, die mit der Vertretung in der Generalversammlung beauftragt werden kann.
- ³ Der Aktionär muss sein Gesuch um Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters spätestens 10 Tage vor dem bekannt gegebenen Termin der Generalversammlung bei der Gesellschaft einreichen.
- ⁴ Die Gesellschaft muss spätestens fünf Tage vor dem bekannt gegebenen Termin der Generalversammlung den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters allen Aktionären schriftlich bekannt geben.
- ⁵ Kommt die Gesellschaft ihrer Pflicht zur Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen.

Art. 689d

- c. Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien
- ¹ Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien setzen vor jeder Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ein.
- ² Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen erhalten, enthält er sich der Stimme.
- ³ Aufgehoben.

Art. 689e

Art. 689e

Aufgehoben.

III. Stimmrecht in der Generalversammlung

1. Grundsatz

- ¹ Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.
- ² Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme. Doch können die Statuten die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken.
- ³ Bei der Herabsetzung des Nennwerts der Aktien im Fall einer Sanierung der Gesellschaft kann das Stimmrecht dem ursprünglichen Nennwert entsprechend beibehalten werden.

Art. 693

2. Stimmrechtsaktien

- ¹ Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien festsetzen, so dass auf jede Aktie eine Stimme entfällt.
- ² In diesem Falle können Aktien, die einen kleineren Nennwert als andere Aktien der Gesellschaft haben, nur als Namenaktien ausgegeben werden und müssen voll liberiert sein. Der Nennwert der übrigen Aktien darf das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen.
- ³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:
- 1. die Wahl der Revisionsstelle;
- 2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile;
- 3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung;
- 4. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.

Art. 692

- *II.* (...)
- 1. (...)
- ¹ (...).
- ² (...).
- ³ Aufgehoben.

Art. 693

- 2. (...)
- ¹ (...).
- ² In diesem Falle müssen Aktien, die einen kleineren Nennwert als andere Aktien der Gesellschaft haben, voll liberiert sein. Der Nennwert der übrigen Aktien darf das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen.
- ³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:
- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. die Einleitung einer Sonderuntersuchung;
- 4. die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage;
- 5. die Anhebung einer Klage auf Rückerstattung einer ungerechtfertigten Leistung.

- IV. Kontrollrechte der Aktionäre
- 1. Bekanntgabe des Geschäftsberichtes
- ¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
- ² Namenaktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten, Inhaberaktionäre durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgeschriebenen Form.
- ³ Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.

Art. 697

2. Auskunft und Einsicht

- ¹ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
- ² Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.
- ³ Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.
- ⁴ Wird die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so ordnet sie der Richter am Sitz der Gesellschaft auf Antrag an.

Art. 696

IV. (...)

1. (...)

¹ (...).

- ² Aktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten.
- ³ Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft *die kostenlose Zustellung des Geschäftsberichts* in der von der Generalversammlung genehmigten *Form sowie des Revisionsberichts verlangen*.

Art. 697

2. Auskunft

¹ Jeder Aktionär kann vom Verwaltungsrat jederzeit schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Der Verwaltungsrat muss innert 60 Tagen schriftlich Auskunft erteilen. Die erteilten Antworten sind an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht aufzulegen.

² Jeder Aktionär kann zudem an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung verlangen.

³ Die Auskunft muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen gefährdet werden. Die Verweigerung der Auskunft ist zu begründen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 697^{bis} neu

3. Einsicht

Art. 697^{ter} neu

4. Ablehnung des Gesuchs um Auskunft oder Einsicht

Wird die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so kann jeder Aktionär vom Gericht die Anordnung der Auskunft oder Einsicht verlangen.

¹ Die Geschäftsbücher und die Korrespondenzen können eingesehen werden, sofern die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat dies beschliesst.

² Die Einsicht ist zu gewähren, soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen gefährdet werden. Wird die Einsichtnahme durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat verweigert, so muss der Verwaltungsrat den Entscheid schriftlich begründen.

S. *Art. 663bbis

Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien

- a. Vergütungen
- ¹ Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz anzugeben:
- 1. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet haben;
- 2. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
- 3. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet haben;
- 4. Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet haben, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;
- 5. nicht marktübliche Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die den in den Ziffern 1–4 genannten Personen nahe stehen.

² Als Vergütungen gelten insbesondere:

- 1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
- 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
- 3. Sachleistungen;
- 4. die Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten;
- 5. Abgangsentschädigungen;
- 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten;
- 7. der Verzicht auf Forderungen;
- 8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen:
- 9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

Art. 697^{quater} neu

- 5. Besondere Information
- a. Vergütungen in Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien.
- ¹ Gesellschaften, deren Aktien an *der* Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz anzugeben:
- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. (...);
- 4. (...);
- 5. (...).
- ² Als Vergütungen gelten insbesondere:
- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. (...);
- 4. (...);
- 5. (...);
- 6. (...);
- 7. (...);
- 8. (...);
- 9. (...).
- ³ Im Anhang zur Bilanz sind zudem anzugeben:
- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. (...).
- ⁴ Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:
- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. (...).
- ⁵ (...).

- ³ Im Anhang zur Bilanz sind zudem anzugeben:
- 1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen:
- 2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
- 3. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahe stehen, gewährt wurden und noch ausstehen.
- ⁴ Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:
- den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
- den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
- den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

5 Vergütungen und Kredite an nahestehende Personen sind gesondert auszuweisen. Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden. Im übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates entsprechende

Anwendung.

*S. Transparenz-Vorlage; gemäss Beschluss der Eidg. Räte vom 07.10.2005; BBI 2005 5963 ff.

Art. 697quinquies neu

b. Vergütungen in Gesellschaften mit nicht börsenkotierten Aktien In Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, kann jeder Aktionär Auskunft über die Vergütungen, Darlehen und Kredite gemäss Artikel 697guater verlangen.

S. Art. 663c

- *V. Beteiligungsverhältnisse bei Gesellschaften mit kotierten Aktien
- * S Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 697a

- V. Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung
- 1. Mit Genehmigung der Generalversammlung
- ¹ Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.
- ² Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen.

Art. 697b

- 2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung
- ¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Millionen Franken vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen.
- ² Die Gesuchsteller haben Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers, wenn sie glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben.

Art. 697^{sexties}

c. Beteiligungsverhältnisse bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien

Art. 697a

V. Einleitung einer Sonderuntersuchung

1. (...)

¹ Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch *eine Sonderuntersuchung* abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

² Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen *bei Gericht* beantragen, *unabhängige Sachverständige zu bezeichnen, welche* die Sonderuntersuchung durchführen

Art. 697b

2. (...)

¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre innert drei Monate vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens verfügen über:

- 1. fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
- 2. Aktien im Nennwert von einer Million Franken; oder
- 3. Aktien im Börsenwert von zwei Millionen Franken.
- Das Begehren auf Anordnung einer Sonderuntersuchung kann sich auf alle Fragen erstrecken, die Gegenstand des Begehrens um Auskunft oder Einsicht waren oder die in der Diskussion des Antrags auf Sonderuntersuchung in der Generalversammlung zur Sprache kamen.
 Das Gericht ordnet die Sonderuntersuchung an, wenn die Gesuchsteller
- Das Gericht ordnet die Sonderuntersuchung an, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen, dass
- 1. Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt haben; und
- 2. die Verletzung die Gesellschaft oder die Aktionäre schädigen kann.

Art. 697c

3. Einsetzung

- ¹ Der Richter entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des seinerzeitigen Antragstellers.
- ² Entspricht der Richter dem Gesuch, so beauftragt er einen unabhängigen Sachverständigen mit der Durchführung der Prüfung. Er umschreibt im Rahmen des Gesuches den Prüfungsgegenstand.
- ³ Der Richter kann die Sonderprüfung auch mehreren Sachverständigen gemeinsam übertragen.

Art. 697d

4. Tätigkeit

- ¹ Die Sonderprüfung ist innert nützlicher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsganges durchzuführen.
- ² Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen dem Sonderprüfer Auskunft über erhebliche Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet der Richter.
- ³ Der Sonderprüfer hört die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderprüfung an.
- ⁴ Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 697e

5. Bericht

- ¹ Der Sonderprüfer berichtet einlässlich über das Ergebnis seiner Prüfung, wahrt aber das Geschäftsgeheimnis. Er legt seinen Bericht dem Richter vor.
- ² Der Richter stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihr Begehren, ob Stellen des Berichtes das Geschäftsgeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden sollen.
- ³ Er gibt der Gesellschaft und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.

Art. 697c

3. Verfahren

- ¹ Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des ursprünglichen Gesuchstellers.
- ² Entspricht das Gericht dem Begehren, so bezeichnet es die mit der Sonderuntersuchung betrauten unabhängigen Sachverständigen und umschreibt den Prüfungsgegenstand.

Art. 697d

- 4. Durchführung der Sonderuntersuchung
- ¹ Die Sonderuntersuchung ist innert nützlicher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsganges durchzuführen.
- ² Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen *den Sachverständigen* Auskunft über alle erheblichen Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet *das Gericht*.
- ³ *Die Sachverständigen hören* die Gesellschaft zu den Ergebnissen der *Sonderuntersuchung* an.
- ⁴ Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 697e

5. (...)

- ¹ Die Sachverständigen berichten einlässlich über das Ergebnis ihrer Prüfung, wahren aber das Geschäftsgeheimnis. Sie legen ihren Bericht dem Gericht vor.
- ² Das Gericht stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihr Begehren, ob Stellen des Berichtes das Geschäftsgeheimnis oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden sollen.
- ³ Es gibt der Gesellschaft und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.

³ Aufgehoben.

Art. 697g

7. Kostentragung

¹ Entspricht der Richter dem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers, so überbindet er den Vorschuss und die Kosten der Gesellschaft. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann er die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.

² Hat die Generalversammlung der Sonderprüfung zugestimmt, so trägt die Gesellschaft die Kosten.

Art. 697h

Art. 698

- I. Befugnisse
- ¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 697g

7. Kosten der Sonderuntersuchung

Die Gesellschaft trägt den Vorschuss und die Kosten der Sonderuntersuchung.

² Aufgehoben.

Art. 697h

Aufgehoben.

Art. 698

I. (...)

¹ (...).

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. Aufgehoben.
- 4. (...);
- 5. (...);
- 6. (...).

- II. Einberufung und Traktandierung
- 1. Recht und Pflicht
- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.
- ² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- ³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.
- ⁴ Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

Art. 699

- II. Einberufung
- 1. (...)
- ¹ (...).
- ² (...).
- ³ Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens verfügen über:
- 1. fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
- 2. Aktien im Nennwert von einer Million Franken; oder
- 3. Aktien im Börsenwert von fünf Millionen Franken.
- ⁴ Die Einberufung einer Generalversammlung muss schriftlich verlangt werden und die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.
- ⁵ Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innerhalb einer Frist von dreissig Tagen, so ordnet das Gericht auf Begehren der Gesuchsteller die Einberufung an.

Art. 699a neu

- 2. Traktandierung und Anträge
- ¹ Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens verfügen über:
- 1. fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
- 2. Aktien im Nennwert von einer Million Franken; oder
- 3. Aktien im Börsenwert von zwei Millionen Franken.
- ² Das Begehren um Traktandierung muss spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- ³ Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht, so ordnet das Gericht auf Begehren der Gesuchsteller die Traktandierung an.
- ⁴ Die Aktionäre können verlangen, dass in der Einladung zur Generalversammlung Anträge zu vorgesehenen Traktanden aufgenommen werden. Die Bestimmungen zur Traktandierung finden entsprechend Anwendung.

2. Form

¹ Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 701

3. Universalversammlung

Art. 700

3. (...)

¹ Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Statuten bestimmen die Form. Die Einberufung und weitere Unterlagen dürfen dem Aktionär mit dessen Zustimmung elektronisch zugestellt werden.

² In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- 1. die Verhandlungsgegenstände;.
- 2. die Anträge des Verwaltungsrats;
- 3. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt einer Zusammenfassung der eingereichten Begründungen;
- 4. bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, der Name und die Anschrift des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie der prozentuale Anteil von Dispoaktien am Aktienkapital.
- ³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

⁴ (...).

Art. 701

4. (...) Neue Nummerierung.

Art. 701a neu

- 5. Tagungsort
- a. Im Allgemeinen

- 1. die Leitung der Generalversammlung durch den Vorsitzenden;
- 2. die Protokollierung der beurkundungsbedürftigen Beschlüsse durch die Urkundsperson;
- 3. die Anwesenheit des Revisors.

¹ Sehen die Statuten nichts anderes vor, bestimmt der Verwaltungsrat den Tagungsort der Generalversammlung.

² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden.

³ Die Voten der Teilnehmer müssen diesfalls unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

⁴ Bei mehreren Tagungsorten bestimmt der Verwaltungsrat den Haupttagungsort. Dieser ist massgebend für:

Art. 701b neu

b. ausländischer Tagungsort

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn:

- 1. die Statuten dies vorsehen; oder
- 2. die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien damit einverstanden sind.

Art. 701c neu

- 6. Verwendung elektronischer Mittel
- a. Ausübung der Aktionärsrechte

Die Aktionäre können ihre Rechte an der Generalversammlung auf elektronischem Weg ausüben, sofern die Statuten dies vorsehen und die Generalversammlung durch elektronische Mittel übertragen wird.

Art 701d neu

b. Elektronische Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn:

- 1. die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien damit einverstanden sind; und
- 2. die Beschlüsse der Generalversammlung keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Art. 701e neu

c. Voraussetzung für die Verwendung elektronischer Mittel

Verwendet die Gesellschaft elektronische Mittel bei der Durchführung der Generalversammlung, so hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass:

- 1. die Identität der Teilnehmer und der Votanten eindeutig feststeht;
- 2. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 3. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 701f neu

d. Technische Probleme

- ¹ Kann die Generalversammlung aufgrund technischer Probleme nicht nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten durchgeführt werden, so muss sie wiederholt werden.
- ² Verhandlungsgegenstände, über welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme beschlossen hat, müssen nicht erneut traktandiert werden.

III. Vorbereitende Massnahmen; Protokoll

- ¹ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
- ² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:
- 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden:
- 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- ³ Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 703

- V. Beschlussfassung und Wahlen
- 1. Im Allgemeinen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Art. 702

V. (...)

¹ (...).

- ² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:
- 1. die Anzahl, den Nennwert und die Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, deren Vertretern und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- 2. (...);
- 3. *die in der Generalversammlung gestellten* Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- 4. (...);
- 5. die Verwendung elektronischer Mittel und die Angabe der Anzahl elektronisch abgegebener Stimmen;
- 6. die Zustimmung der Eigentümer oder der Vertreter sämtlicher Aktien zu einer elektronischen Generalversammlung;
- 7. das Auftreten technischer Probleme bei der Durchführung der Generalversammlung.
- ³ Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen. Ein Beschlussprotokoll ist den Aktionären innerhalb von 20 Tagen auf elektronischem Weg zugänglich zu machen oder jedem Aktionär auf dessen Wunsch in einer Ausfertigung kostenlos zuzustellen.

Art. 703

VI. (...)

1. (...)

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

² Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Aktienstimmen.

- 2. Wichtige Beschlüsse
- ¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8. *die Auflösung der Gesellschaft.
- ² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.
- ³ Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.
- *S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 706a

- 2. Verfahren
- ¹ Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung angehoben wird.
- ² Ist der Verwaltungsrat Kläger, so bestellt der Richter einen Vertreter für die Gesellschaft.
- ³ Der Richter verteilt die Kosten bei Abweisung der Klage nach seinem Ermessen auf die Gesellschaft und den Kläger.

Art. 704

2. (...)

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- 1. (...);
- 2. (...); Vormals Ziff. 5.
- 3. (...): Vormals Ziff. 6.
- 4. eine bedingte Kapitalerhöhung, sowie die Einführung eines Kapitalbands;
- 5. die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien;
- 6. (...); Vormals Ziff. 2.
- 7. für die Aufnahme einer Statutenbestimmung über einen ausländischen Tagungsort der Generalversammlung;
- 8. (...); Vormals Ziff. 7.
- 9. (...); Vormals Ziff. 8.
- ² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt *oder abgeschafft werden*.
- ³ Aktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.

Art. 706a

2. (...)

 $\frac{1}{2}(...)$.

Ist der Verwaltungsrat Kläger, so bestellt das Gericht einen Vertreter für die Gesellschaft.

³ Aufgehoben.

- I. Im Allgemeinen
- 1. Wählbarkeit
- *1 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- **2 Aufgehoben.
- ³ Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.
- *S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.
- **S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 710

- *3. Amtsdauer
- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.
- ² Wiederwahl ist möglich.
- *S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 707

- I. (...)
- 1. (...)
- ¹ (...).
- ² (...). Vormals Abs. 3.
- ³ Bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, muss ausgeschlossen sein, dass Mitglieder des Verwaltungsrats, die zugleich Einsitz in denselben Verwaltungsräten anderer Gesellschaften haben, gegenseitig Einfluss auf die Festsetzung ihrer Vergütungen haben.

Art. 710

- 3. Wahl und Amtsdauer
- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.
 ²(…).

Art. 716a

- 2. Unübertragbare Aufgaben
- ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2. die Festlegung der Organisation;
- 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
 ² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 716b

- 3. Übertragung der Geschäftsführung
- ¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- ² Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.
- ³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Art. 716a

2. (...)

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der *internen Kontrolle s*owie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4. (...);
- 5. (...);
- 6. (...);
- 7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
- ² (...).

Art. 716b

- 3. (...)
- ¹ (...).
- ² Das Organisationsreglement legt fest:
- 1. die innere Organisation und gegebenenfalls die Ausschüsse des Verwaltungsrats;
- 2. die Ordnung der Geschäftsführung, die Bezeichnung der mit der Geschäftsführung betrauten Stellen und deren Aufgaben;
- 3. die Modalitäten der Berichterstattung;
- 4. die wichtigen Geschäfte, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedürfen. ³ (...).
- ⁴ Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre und, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, die Gläubiger der Gesellschaft auf Anfrage schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.

VII. Kapitalverlust und Überschuldung

1. Anzeigepflichten

- ¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.
- *2 Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.
- ** ³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.
- *S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.
- **S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 717a neu

- 2. Interessenkonflikte
- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung legen dem Vorsitzenden Interessenkonflikte unverzüglich und vollständig offen.
- ² Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.
- ³ Die Beschlussfassung über die Ausstandspflicht erfolgt ohne die betroffene Person.

Art. 725

VII. (...)

- 1. Anzeigepflichten des Verwaltungsrats
- ¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte der Summe des Aktienkapitals, der Kapitalreserve und der gesetzliche Reserve nicht mehr durch die Aktiven abzüglich aller Verbindlichkeiten gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.
- ² Die Statuten können weitere Voraussetzungen vorsehen, bei deren Eintritt der Verwaltungsrat unverzüglich die Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen muss.
- ³ Besteht die begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind oder dass die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich Zwischenbilanzen zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten erstellen und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorlegen. Er darf die Veräusserungswerte höher festsetzen als die gesetzlich vorgesehenen Höchstwerte, sofern die Veräusserung der entsprechenden Vermögenswerte innert 12 Monaten beabsichtigt und voraussichtlich möglich ist.
- ⁴ Dem Revisor obliegen die Anzeigepflichten der Revisionsstelle.
- ⁵ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenbilanzen überschuldet oder ist sie zahlungsunfähig, so muss der Verwaltungsrat das Gericht unverzüglich benachrichtigen.
- ⁶ Das Gericht muss nicht benachrichtigt werden, sofern Gläubiger im Ausmass der Unterdeckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden. Massgeblich ist die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten.

Art. 725a

- 2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses
- ¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.
- ² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.
- ³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

*Art. 728a

- 2. Aufgaben der Revisionsstelle
- a. Gegenstand und Umfang der Prüfung
- ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:
- 1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen;
- 2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- 3. ein internes Kontrollsystem existiert.
- ² Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.
- ³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Art. 725a

2. Massnahmen des Gerichts

¹ Das Gericht eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Es kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrats oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung beziehungsweise auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht.

² Schiebt das Gericht den Konkurs auf, so trifft es die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens. Insbesondere kann es einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Es umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

³ (...).

Art. 728a

- 2. (...)
- a. (...)

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:

- 1. die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- 2. (...);
- 3. (...).
- ²(...).
- ³ (...).

^{*} S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 728b

b. Revisionsbericht

¹ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:

- 1. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung:
- 2. Angaben zur Unabhängigkeit;
- 3. Angaben zu der Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung:
- 4. eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.
- ³ Beide Berichte müssen von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.
- * S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

*Art. 728c

c. Anzeigepflichten

¹ Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat. ² Zudem informiert sie die Generalversammlung über Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten, wenn:

- diese wesentlich sind
- 2. der Verwaltungsrat auf Grund der schriftlichen Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift.
- ³ Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle den Richter.
- * S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

*Art. 729c

c. Anzeigepflicht

Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle den Richter.

* S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 728b

b. (...)

¹(...).

² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Der Bericht enthält:

- 1. (...);
- 2. (...):
- 3. (...);
- 4. eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung genehmigt oder zurückgewiesen werden soll.

³ (...).

Art. 728c

c. (...)

¹ (...). ² (...):

1. (...);

2. (...).

³ Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet oder offensichtlich zahlungsunfähig und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle unverzüglich das Gericht.

Art. 729c

c. (...)

Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet oder offensichtlich zahlungsunfähig und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle unverzüglich das Gericht.

*Art. 731

4. Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung

¹ Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst.

² Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

³ Liegt der erforderliche Revisionsbericht nicht vor, so sind die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes nichtig. Werden die Bestimmungen über die Anwesenheit der Revisionsstelle missachtet, so sind diese Beschlüsse anfechtbar.

* S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 732

Art. 736

A. Auflösung im allgemeinen

I. Gründe

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- 1. nach Massgabe der Statuten;
- 2. durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist:
- 3. durch die Eröffnung des Konkurses;
- 4. durch Urteil des Richters, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen. Statt derselben kann der Richter auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen;
- 5. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.

Art. 731

4. (...)

¹ Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst.

² (...).

³ Liegt der erforderliche Revisionsbericht nicht vor, so sind die Beschlüsse zur Genehmigung der *Jahresrechnung und zur Verwendung des Bilanzgewinnes nichtig. Werden die Bestimmungen über die Anwesenheit der Revisionsstelle missachtet, so sind diese Beschlüsse anfechtbar.*

Art. 732 bis Art. 735

Aufgehoben.

Art. 736

A. (...)

I. (...)

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. (...);
- 4. durch Urteil des Gerichts, wenn Aktionäre, die zusammen entweder mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals, 5 Prozent der Stimmen, oder 1 Million des Nennwerts vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen. Statt derselben kann das Gericht auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen;
- 5. (...).

IV. Revisionshaftung

- ¹ Alle mit der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- * ² Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer Mitarbeiter durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- * S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 756

- B. Schaden der Gesellschaft
- I. Ansprüche ausser Konkurs
- ¹ Neben der Gesellschaft sind auch die einzelnen Aktionäre berechtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft.
- ² Hatte der Aktionär aufgrund der Sach- und Rechtslage begründeten Anlass zur Klage, so verteilt der Richter die Kosten, soweit sie nicht vom Beklagten zu tragen sind, nach seinem Ermessen auf den Kläger und die Gesellschaft.

Art. 755

IV. (...)

¹ (...).

² Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer *Arbeitnehmer* durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

Art. 756

B. (...)

I. (...)

(...).

² Aufgehoben.

C. Solidarität und Rückgriff

- ¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.
- ² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.
- ³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.

Art. 759

C. (...)

¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen mit den anderen solidarisch haftbar, *soweit* ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

^{1bis} Wer der Revisionshaftung untersteht und nur für leichtes Verschulden solidarisch mit anderen Personen einzustehen hat, haftet höchstens bis zum Betrag von 10 Millionen Franken. Bei der Revision von Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an der Börse kotiert sind und bei der Revision von wirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften nach Artikel 727 ist die Haftung für leichtes Verschulden auf 25 Millionen Franken beschränkt.

- ² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass *das Gericht* im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.
- ³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom *Gericht* in Würdigung aller Umstände bestimmt

ÄNDERUNGEN OBLIGATIONENRECHT

Zehnter Titel: Der Arbeitsvertrag

Erster Abschnitt: Der Einzelarbeitsvertrag

Art. 322a

2. Anteil am Geschäftsergebnis

¹ Hat der Arbeitnehmer vertraglich Anspruch auf einen Anteil am Gewinn oder am Umsatz oder sonst am Geschäftsergebnis, so ist für die Berechnung des Anteils das Ergebnis des Geschäftsjahres massgebend, wie es nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen festzustellen ist.

Art. 322a

2. (...)

¹ (...).

² (...).

² Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder an dessen Stelle einem gemeinsam bestimmten oder vom Richter bezeichneten Sachverständigen die nötigen Aufschlüsse zu geben und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren, soweit dies zur Nachprüfung erforderlich ist.

³ Ist ein Anteil am Gewinn des Unternehmens verabredet, so ist dem Arbeitnehmer überdies auf Verlangen eine Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres zu übergeben.

³ Ist ein Anteil am Gewinn des Unternehmens verabredet, so ist dem Arbeitnehmer überdies auf Verlangen eine Abschrift der *Erfolgsrechnung* zu übergeben.

Dritte Abteilung: Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft Vierundzwanzigster Titel: Die Kollektivgesellschaft

Art. 558

B. Gewinn- und Verlustrechnung

- ¹ Für jedes Geschäftsjahr sind auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Gewinn oder Verlust zu ermitteln und der Anteil jedes Gesellschafters zu berechnen.
- ² Jedem Gesellschafter dürfen für seinen Kapitalanteil Zinse gemäss Vertrag gutgeschrieben werden, auch wenn durch den Verlust des Geschäftsjahres der Kapitalanteil vermindert ist. Mangels vertraglicher Abrede beträgt der Zinssatz vier vom Hundert.
- ³ Ein vertraglich festgesetztes Honorar für die Arbeit eines Gesellschafters wird bei der Ermittlung von Gewinn und Verlust als Gesellschaftsschuld behandelt.

Art. 559

- C. Anspruch auf Gewinn, Zinse und Honorar
- ¹ Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaftskasse Gewinn, Zinse und Honorar des abgelaufenen Geschäftsjahres zu entnehmen.
- ² Zinse und Honorare dürfen, soweit dies der Vertrag vorsieht, schon während des Geschäftsjahres, Gewinne dagegen erst nach Feststellung der Bilanz bezogen werden.
- ³ Soweit ein Gesellschafter Gewinne, Zinse und Honorare nicht bezieht, werden sie nach Feststellung der Bilanz seinem Kapitalanteil zugeschrieben, sofern nicht einer der andern Gesellschafter dagegen Einwendungen erhebt.

Art. 558

B. Rechnungslegung

¹ Für jedes Geschäftsjahr sind auf Grund *der Jahresrechnung* der Gewinn oder Verlust zu ermitteln und der Anteil jedes Gesellschafters zu berechnen.

² (...).

³(...).

Art. 559

C. (...)

¹ (...).

- ² Zinse und Honorare dürfen, soweit dies der Vertrag vorsieht, schon während des Geschäftsjahres, Gewinne dagegen erst nach *der Genehmigung des Geschäftsberichts* bezogen werden.
- ³ Soweit ein Gesellschafter Gewinne, Zinse und Honorare nicht bezieht, werden sie nach *der Genehmigung des Geschäftsberichts* seinem Kapitalanteil zugeschrieben, sofern nicht einer der andern Gesellschafter dagegen Einwendungen erhebt.

Fünfundzwanzigster Titel: Die Kommanditgesellschaft

Art. 600

C. Stellung des Kommanditärs

- ¹ Der Kommanditär ist als solcher zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.
- ² Er ist auch nicht befugt, gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung Widerspruch zu erheben, wenn diese Handlung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehört.
- ³ Er ist berechtigt, eine Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz zu verlangen und deren Richtigkeit unter Einsichtnahme in die Bücher und Papiere zu prüfen oder durch einen unbeteiligten Sachverständigen prüfen zu lassen; im Streitfalle bezeichnet der Richter den Sachverständigen.

Art. 611

VII. Bezug von Zinsen und Gewinn

- ¹ Auf Auszahlung von Zinsen und Gewinn hat der Kommanditär nur Anspruch, wenn und soweit die Kommanditsumme durch die Auszahlung nicht vermindert wird.
- ² Der Kommanditär ist jedoch nicht verpflichtet, Zinse und Gewinn zurückzubezahlen, wenn er auf Grund der ordnungsmässigen Bilanz gutgläubig annehmen durfte, diese Bedingung sei erfüllt.

Art. 600

C. (...)

¹ (...).

² (...).

³ Er ist berechtigt, eine Abschrift der *Erfolgsrechnung* und der Bilanz zu verlangen und deren Richtigkeit unter Einsichtnahme in die *Geschäftsbücher* und *Buchungsbelege* zu prüfen oder durch einen unbeteiligten Sachverständigen prüfen zu lassen; im Streitfalle bezeichnet das Gericht den Sachverständigen.

Art. 611

VII. (...)

¹ (...).

² Der Kommanditär ist jedoch nicht verpflichtet, Zinse und Gewinn zurückzubezahlen, wenn er auf Grund *der Bilanz* gutgläubig annehmen durfte, diese Bedingung sei erfüllt.

Siebenundzwanzigster Titel: Die Kommanditaktiengesellschaft

Art. 765

- B. Verwaltung
- I. Bezeichnung und Befugnisse
- ¹ Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden die Verwaltung der Kommanditaktiengesellschaft. Ihnen steht die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Sie sind in den Statuten zu nennen.
- *2 Der Name, der Wohnsitz, der Heimatort und die Funktion der Mitglieder der Verwaltung sowie der zur Vertretung befugten Personen sind in das Handelsregister einzutragen.
- ³ Für Änderungen im Bestande der unbeschränkt haftenden Mitglieder bedarf es der Zustimmung der bisherigen Mitglieder und der Änderung der Statuten.
- *S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 765

B. (...)

I. (...)

¹ (...).

³ (...).

² Der Name, der Wohnsitz, der Heimatort *oder bei Ausländern die Staatsangehörigkeit* und die Funktion der Mitglieder der Verwaltung sowie der zur Vertretung befugten Personen sind in das Handelsregister einzutragen.

Achtundzwanzigster Titel: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

*Art. 791

IV. Eintragung ins Handelsregister

*Art. 801

H. Geschäftsbericht, Reserven und Offenlegung

Für den Geschäftsbericht, für die Reserven sowie für die Offenlegung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

*S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

*Art. 802

K. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Art. 791

VI. (...)

¹ Die Gesellschafter sind mit Name, Wohnsitz, Heimatort oder bei Ausländern mit der *Staatsangehörigkeit* sowie mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.

² (...).

Art. 801

H. Reserven

Für die Reserven sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 802

K. (...)

¹ (...).

² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Geschäftsbücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

³ (...).

⁴ (...).

¹ Die Gesellschafter sind mit Name, Wohnsitz und Heimatort sowie mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.

² Die Gesellschaft muss die Eintragung anmelden.

^{*}S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

¹ Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

³ Besteht Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet, so können die Geschäftsführer die Auskunft und die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang verweigern; auf Antrag des Gesellschafters entscheidet die Gesellschafterversammlung.

⁴ Verweigert die Gesellschafterversammlung die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise, so ordnet sie das Gericht auf Antrag des Gesellschafters an.

^{*}S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

*Art. 804

- A. Gesellschafterversammlung
- I. Aufgaben
- ¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
- ² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- 1. die Änderung der Statuten;
- 2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern;
- 3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers;
- 4. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung:
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme:
- 6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
- 7. die Entlastung der Geschäftsführer;
- 8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
- 9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls die Statuten dies vorsehen;
- 10. die Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorhand-,Vorkaufs- oder Kaufsrechte;
- 11. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
- 12. die nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement, falls die Statuten auf ein Reglement verweisen;
- 13. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten;
- 14. die Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, ein Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
- 15. der Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;
- 16. die Auflösung der Gesellschaft;

Art. 804

- A. (...)
- I. (...)
- ¹ (...).
- ² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle;
- 4. Aufgehoben.
- 5. (...);
- 6. (...);
- 7. (...);
- 8. (...);
- 9. (...);
- 10. (...);
- 11. (...);
- 12. (...);
- 13. (...);
- 14. (...);
- 15. (...);
- 16. (...);
- 17. (...):
- 18. (...).
- ³ (...).

- 17. die Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, für die die Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung fordern;
- 18. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen.
- ³ Die Gesellschafterversammlung ernennt die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten. Die Statuten können diese Befugnis auch den Geschäftsführern einräumen.
- *S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

*Art. 820

E. Kapitalverlust und Überschuldung

- ¹ Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.
- ² Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gläubigers aufschieben, namentlich wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.
- *S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 820

E. Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

¹ Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

² Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gläubigers *namentlich dann aufschieben*, wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.

Neunundzwanzigster Titel: Die Genossenschaft

Art. 856

- II. Kontrollrecht der Genossenschafter
- 1. Bekanntgabe der Bilanz
- ¹ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.
- ² Die Statuten können bestimmen, dass jeder Genossenschafter berechtigt ist, auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Betriebsrechnung und der Bilanz zu verlangen.

Art. 857

2. Auskunfterteilung

- ^{*1} Die Genossenschafter können die Revisionsstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.
- ² Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet.
- ³ Der Richter kann verfügen, dass die Genossenschaft dem Genossenschafter über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechts erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat. Durch diese Verfügung dürfen die Interessen der Genossenschaft nicht gefährdet werden.
- ⁴ Das Kontrollrecht der Genossenschafter kann weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse eines Genossenschaftsorgans aufgehoben oder beschränkt werden.

Art. 856

II. (...)

- 1. Bekanntgabe des Geschäftsberichts
- ¹ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die *Genehmigung des* Geschäftsberichts zu entscheiden hat, *ist* dieser mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.
- ² Die Statuten können bestimmen, dass jeder Genossenschafter berechtigt ist, auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift *des Geschäftsberichts* zu verlangen.

Art. 857

2. (...)

¹ (...).

² (...).

^{2bis} Für die Offenlegung und die Auskunftserteilung betreffend Vergütungen für die Verwaltung gelten die Vorschriften des Aktienrechts sinngemäss. Für Genossenschaften mit mehr als 2000 Mitgliedern gelten die Vorschriften für Aktiengesellschaften mit börsenkotierten Aktien.

³ Das Gericht kann verfügen, dass die Genossenschaft dem Genossenschafter über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechts erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat. Durch diese Verfügung dürfen die Interessen der Genossenschaft nicht gefährdet werden.

⁴ (...).

Art. 858

Aufgehoben.

Art. 858

^{*}S. Vorlage zur Revisionspflicht; BBI 2004 3969 ff.

A. Generalversammlung

I. Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2. die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle;
- 3. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- 4. die Entlastung der Verwaltung;
- 5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 902

V. Pflichten

1. Im Allgemeinen

- 1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- 2. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Art. 879

A. (...)

I. (...)

¹ (...).

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. (...);
- 2. (...);
- 3. die G*enehmigung der Jahresrechnung sowie* gegebenenfalls die Beschlussfassung über *die Verwendung des Bilanzgewinns*;
- 4. (...);
- 5. (...).

Art. 902

V. (...)

1. (...)

¹ (...).

² (...).

1. (...);

2. (...).

³ Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass *der Geschäftsbericht* nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden.

¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

² Sie ist insbesondere verpflichtet:

^{*3} Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden.

^{*}S. Vorlage zur Revisionspflicht; BBI 2004 3969 ff.

- 2. Anzeigepflicht bei Überschuldung und bei Kapitalverlust
- ¹ Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung, so hat die Verwaltung sofort auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz aufzustellen.
- ² Zeigt die letzte Jahresbilanz und eine daraufhin zu errichtende Liquidationsbilanz oder zeigt eine Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, so hat die Verwaltung den Richter zu benachrichtigen. Dieser hat die Konkurseröffnung auszusprechen, falls nicht die Voraussetzungen eines Aufschubes gegeben sind.
- ³ Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen hat die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und diese von der Sachlage zu unterrichten, wenn die letzte Jahresbilanz ergibt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist.
- ⁴ Bei Genossenschaften mit Nachschusspflicht muss der Richter erst benachrichtigt werden, wenn der durch die Bilanz ausgewiesene Verlust nicht innert drei Monaten durch Nachschüsse der Mitglieder gedeckt wird.
- ⁵ Auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers kann der Richter, falls Aussicht auf Sanierung besteht, die Konkurseröffnung aufschieben. In diesem Falle trifft er die zur Erhaltung des Vermögens geeigneten Massnahmen, wie Inventaraufnahme, Bestellung eines Sachwalters.
- ⁶ Bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften gelten die Ansprüche der Mitglieder aus Versicherungsverträgen als Gläubigerrechte.

Art. 903

2. (...)

¹ Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

² Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers namentlich dann aufschieben, wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Aufgehoben.

Vierte Abteilung: Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung Dreissigster Titel: Das Handelsregister

Art. 928

II. Haftbarkeit

- ¹ Die Handelsregisterführer und die ihnen unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind persönlich für allen Schaden haftbar, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachen.
- ² Für die Haftbarkeit der Aufsichtsbehörden sind die Vorschriften massgebend, die über die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Behörden aufgestellt sind.
- ³ Wird der Schaden durch die haftbaren Beamten nicht gedeckt, so hat der Kanton den Ausfall zu tragen.

Art. 928

B. Öffentlichkeit

I. Im Allgemeinen

¹ Das Handelsregister ist öffentlich. Die Öffentlichkeit umfasst die Einträge, die Anmeldungen und die Belege.

² Die Einträge, die Statuten und die Stiftungsurkunde sind im elektronischen Abrufverfahren unentgeltlich zugänglich.

³Der Bundesrat bestimmt die Modalitäten der Öffentlichkeit und der Veröffentlichung.

⁴ In den elektronischen Veröffentlichungen des Handelsregisters ist eine Suche nach bestimmten Kriterien, insbesondere nach personenbezogenen Kriterien, zulässig.

⁵ Elektronisch veröffentlichte Daten entfalten keine Rechtswirkungen und begründen keine Haftung der Handelsregisterbehörden.

Art. 928a neu

II. Schweizerisches Handelsamtsblatt

¹ Alle vom Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen haben im Schweizerischen Handelsamtblatt zu erfolgen.

² Die Tagebucheinträge sind spätestens innert zwei Tagen nach deren Genehmigung durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister im Schweizerische Handelsamtblatt zu veröffentlichen. Der Bundesrat kann eine nur teilweise Veröffentlichung vorschreiben.

³ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung des Schweizerischen Handelsamtblattes und die Art der Veröffentlichung.

III. Verordnung des Bundesrates

1. Im Allgemeinen

^{*1} Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung, die Führung und die Beaufsichtigung des Handelsregisters, sowie über das Verfahren, die Anmeldung zur Eintragung, die einzureichenden Belege und deren Prüfung, den Inhalt der Eintragung, die Gebühren und die Beschwerdeführung.

² Die Gebühren sollen der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein.

*S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 929a

Art. 930

IV. Öffentlichkeit

Das Handelsregister mit Einschluss der Anmeldungen und der Belege ist öffentlich.

S. Art. 929a

Art. 929

C. Haftung

¹ Wer durch die im Handelsregister tätigen Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

² Haftbar ist der Kanton.

³ Die Haftung der Bundesbehörden richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten.

Art. 929a

Aufgehoben.

Art. 930

D. Verordnung des Bundesrats

I. Im allgemeinen

¹ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung, die Führung und die Beaufsichtigung des Handelsregisters, sowie über das Verfahren, die Anmeldung zur Eintragung, die einzureichenden Belege und deren Prüfung, den Inhalt und die Prüfung des Eintrags, die Gebühren und die Beschwerdeführung.

² Die Gebühren sollen der wirtschaftlichen Bedeutung der Einheit angepasst sein.

Art. 930a neu

II. Bei der Führung des Handelsregisters mittels Informatik

¹ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters *mit elektronischen Mitteln* und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Handelsregisterbehörden. Insbesondere kann er den Kantonen die Führung des Handelsregisters *mit elektronischen Mitteln*, die Entgegennahme elektronisch eingereichter Belege, die elektronische Erfassung von Belegen und die elektronische Datenübermittlung vorschreiben.

² Der Bundesrat bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen beim Handelsregisteramt zulässig ist. Er kann Vorschriften zur elektronischen Aufbewahrung von Belegen erlassen und den Kantonen vorschreiben, beglaubigte Handelsregisterauszüge in elektronischer Form auszustellen.

V. Handelsamtsblatt

¹ Die Eintragungen im Handelsregister werden, soweit nicht eine nur teilweise oder auszugsweise Bekanntmachung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, ihrem ganzen Inhalte nach ohne Verzug durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht.

² Ebenso haben alle vom Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.
^{2bis} Der Bundesrat kann die im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Daten dem Publikum auch auf andere Art zur Verfügung stellen.

³ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung des Schweizerischen Handelsamtsblattes.

*Art. 931a

B. Eintragungen

I. Anmeldung

¹ Bei juristischen Personen obliegt die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan. Spezialgesetzliche Vorschriften betreffend öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten bleiben vorbehalten.

² Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des obersten Leitungsoder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Die Anmeldung ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen.

*S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 932

*II. Beginn der Wirksamkeit

*S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 931

E. Einträge

I. Grundsatz

Die Einträge in das Handelsregister müssen wahr sein, dürfen zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinem öffentlichen Interesse widersprechen.

² (...). Aufgehoben.

^{2bis} (...). Aufgehoben.

³ (...). Aufgehoben.

Art. 931a

II. Anmeldung

¹ (...).

²(...).

³ Eine Anmeldung gilt als eingereicht, wenn sämtliche erforderlichen Belege beigefügt sind und die Anmeldung sowie die Belege den rechtlichen Anforderungen genügen.

Art. 932

III. (...) Neue Nummerierung.

- *III. Wirkungen
- ¹ Die Einwendung, dass jemand eine Dritten gegenüber wirksam gewordene Eintragung nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.
- ² Wurde eine Tatsache, deren Eintragung vorgeschrieben ist, nicht eingetragen, so kann sie einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie diesem bekannt war.
- * S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.
- * Art. 934
- IV. Eintragung ins Handelsregister
- 1. Recht und Pflicht
- *S. GmbH-Vorlage; BBI 2002 3148 ff.

Art. 941

2. Mahnung. Eintragung von Amtes wegen

Der Registerführer hat die Beteiligten zur Erfüllung der Anmeldungspflicht anzuhalten und nötigenfalls die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vorzunehmen.

Art. 943

Art. 933

IV. Wirkungen

¹ Die Einwendung, dass jemand *einem* Dritten gegenüber wirksam *gewordenen Eintrag* nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.

² (...).

Art. 934

V. Eintrag ins Handelsregister

Art. 941

2. (...)

- ¹ Das Handelsregisteramt hat die Beteiligten zur Erfüllung der Anmeldungspflicht anzuhalten und nötigenfalls die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vornehmen.
- ² Der Bundesrat kann den Behörden und den Gerichten des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden vorschreiben, den Handelsregisterbehörden kostenlos:
- 1. einzutragende Tatsachen zu melden, von denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen;
- 2. Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die ihren Aufgabenbereich betreffen und die für einen Eintrag erforderlich sind.

Art. 943

Aufgehoben.

Art. 943a neu

- IX. Haftung für Gebühren und Auslagen
- ¹ Für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen haften persönlich und solidarisch:
- 1. der Rechtsträger;
- 2. sämtliche Personen, die eine Anmeldung einreichen, hätten einreichen müssen oder eine Amtshandlung verlangen.
- ² Scheiden die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans aus ihrem Amt aus, so haften sie für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen, die während einem Jahr nach ihrer Löschung aus dem Handelsregister begründet worden sind.

Einundreissigster Titel: Die Geschäftsfirmen

Art. 944

A. Grundsätze der Firmenbildung

I. Allgemeine Bestimmungen

¹ Jede Firma darf, neben dem vom Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt, Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen oder auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder eine Phantasiebezeichnung darstellen, vorausgesetzt, dass der Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann und keinem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

² Der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, in welchem Umfange nationale und territoriale Bezeichnungen bei der Bildung von Firmen verwendet werden dürfen.

Art. 947

- III. Gesellschaftsfirmen
- 1. Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaft
- a. Bildung der Firma
- ¹ Die Firma einer Kollektivgesellschaft muss, sofern nicht sämtliche Gesellschafter namentlich aufgeführt werden, den Familiennamen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten.
- ²Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter kann die Kollektivgesellschaft ihre Firma unverändert beibehalten.
- ³ Die Firma einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft muss den Familiennamen wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten.
- ⁴ Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in der Firma einer Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft nicht enthalten sein.

Art. 944

A. (...).

I. (...)

¹ (...).

² Unter Vorbehalt des gesetzlich verlangten Inhalts darf die Firma aus reinen Sachbezeichnungen gebildet werden. Reine Sachbezeichnungen geniessen jedoch keinen Schutz gegenüber später im Handelsregister eingetragenen Firmen.

Art. 947

III. (...)

1. (...)

a. (...)

¹ (...).

² (...).

³ (...).

4 (...).

⁵ Wird einem Mitglied der Verwaltung einer Kommanditaktiengesellschaft die Geschäftsführung und Vertretung entzogen oder tritt das Mitglied zurück, so muss die Firma geändert werden, sofern der Name des Mitglieds in der Firma enthalten ist.

C. Schutz der Firma

¹ Die im Handelsregister eingetragene und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichte Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauche zu.

Art. 956

C. (...)

¹ (...).

² Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann auf Unterlassung der weitern Führung der Firma und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

² Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann auf Unterlassung der weitern Führung der Firma und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen. *Artikel 944 Absatz 2 bleibt vorbehalten*.

Zweiunddreissigster Titel: Die kaufmännische Buchführung

Bemerkung zum geltenden Recht:

Vgl. auch die aufgehobenen Art. 662 bis 670. Eine synoptische Darstellung von geltendem und neuem Recht ist auf Grund der systematischen und inhaltlichen Neugruppierung der aufgehobenen Bestimmungen nicht möglich.

Art. 957

A. Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

- ¹ Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen und aufzubewahren, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.
- ² Die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist.
- ³ Betriebsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können.
- ⁴ Elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrte Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen neu

Art. 957

A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

¹ Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen, die sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen (Unternehmen), unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

² Einzelunternehmen, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen, führen lediglich Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage.

³ Strengere spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

⁵ Aufgehoben.

⁵ Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

⁴ Aufgehoben.

- B. Bilanzvorschriften
- I. Bilanzpflicht
- ¹ Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes ein Inventar und eine Bilanz und auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar, eine Betriebsrechnung und eine Bilanz aufzustellen.
- ² Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz sind innerhalb einer dem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechenden Frist abzuschliessen.

Art. 957a neu

- B. Buchführung
- ¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung und erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.
- ² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:
- 1. die vollständige und systematische Erfassung der Geschäftsfälle und Sachverhalte;
- 2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- 3. die Übersichtlichkeit;
- 4. die Nachprüfbarkeit.
- ³ Als Buchungsbeleg gelten alle Schriftstücke, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.
- ⁴ Die Buchführung ist der Art und Grösse des Unternehmens anzupassen.
- ⁵ Die Buchführung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

Art. 958

- C. Rechnungslegung
- I. Zweck und Bestandteile
- ¹ Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.
- ² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt.
- ³ Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungsoder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

Art. 958a neu

- II. Annahme der Fortführung
- ¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.
- ² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon beabsichtigt oder in den nächsten 12 Monaten voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.
- ³ Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken. Ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzulegen.

Art. 958b neu

- III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung
- ¹ Für die Rechnungslegung sind namentlich die folgenden Grundsätze massgebend:
- 1. Vollständigkeit;
- 2. Verlässlichkeit und Wesentlichkeit;
- 3. periodengerechte Zuordnung von Aufwand und Ertrag:
- 4. Stetigkeit der Darstellung und der Bewertung;
- 5. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag.
- ² Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.
- ³ Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen 75 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die periodengerechte Zuordnung von Aufwand und Ertrag verzichtet sowie auf Einnahmen und Ausgaben abgestellt werden.
- ⁴ Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens anzupassen. Insbesondere ist durch Bezeichnungen und Darstellung den Gegebenheiten der Branche Rechnung zu tragen.

Art. 958c neu

IV. Darstellung, Währung und Sprache

¹ Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die in der Berichtsperiode keinen oder nur einen unwesentlichen Betrag aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.

² In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.

³ Werte müssen in der Landeswährung angegeben werden. Fremdwährungspositionen werden zum Devisenkurs am Bilanzstichtag eingesetzt. Der verwendete Umrechnungskurs ist im Anhang offen zu legen.

⁴ Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

Art. 958d neu

D. Einsichtnahme und Offenlegung

¹ Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, ist Einsicht in den Geschäftsbericht und in den Revisionsbericht zu gewähren.

² Der Geschäftsbericht, und der Revisionsbericht sind beim Handelsregisteramt einzureichen und von diesem auf elektronischem Weg zu veröffentlichen, wenn:

- 1. die Unternehmen, die Anleihensobligationen ausstehend haben;
- 2. die Aktien der Gesellschaft an der Börse kotiert sind.

³ Müssen der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht beim Handelsregister einreicht werden, kann jede Person innerhalb 1 Jahres seit der Abnahme der Jahresrechnung vom Unternehmen verlangen, dass ihr auf ihre Kosten eine Ausfertigung zugestellt wird.

Art. 958e neu

E. Aufbewahrung

¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

⁴ Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

- II. Bilanzgrundsätze
- 1. Bilanzwahrheit und -klarheit

Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten.

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung neu

Art. 959

A. Bilanz

I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit

¹ Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar.

² Vermögenswerte müssen als Aktiven bilanziert werden, wenn auf Grund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

³ Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.

⁴ Verpflichtungen müssen als Verbindlichkeiten bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Fiktive Verpflichtungen dürfen nicht bilanziert werden.

⁵ Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.

⁶ Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

Art. 959a neu

- II. Mindestgliederung
- ¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln ausgewiesen werden:
- 1. Umlaufvermögen:
 - a. flüssige Mittel
 - b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - c. übrige kurzfristige Forderungen
 - d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
 - e. aktive Rechnungsabgrenzungen;
- 2. Anlagevermögen:
 - a. Finanzanlagen;
 - b. Sachanlagen;
 - c. immaterielle Werte.
- ² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln ausgewiesen werden:
- 1. kurzfristige Verbindlichkeiten:
 - a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - b. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
 - c. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
 - d. passive Rechnungsabgrenzungen;
- 2. langfristige Verbindlichkeiten:
 - a. langfristige, verzinsliche Verbindlichkeiten
 - b. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene Rücklagen oder ähnliche Positionen;
- 3. Eigenkapital:
 - a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien
 - b. Kapitalreserven
 - c. Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten
 - d. eigene Kapitalanteile als Minusposten zu Buchstabe c .
- ³ Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzlage durch Dritte wesentlich oder auf Grund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.
- ⁴ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und Organen oder gegenüber Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, müssen gesondert ausgewiesen werden.

Art. 959b neu

B. Erfolgsrechnung

- 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
- 2. Materialaufwand einschliesslich Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;
- 3. Personalaufwand;
- 4. übriger Aufwand;
- 5. Finanzaufwand und Finanzertrag;
- 6. Abschreibungen und Wertberichtigungen;
- 7. ausserordentlicher Aufwand und ausserordentlicher Ertrag;
- 8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

- 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
- 2. Anschaffungs- oder Herstellkosten der verkauften Produkte und Leistungen;
- 3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand;
- 4. Finanzaufwand und Finanzertrag;
- 5. ausserordentlicher Aufwand und ausserordentlicher Ertrag;
- 6. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

¹ Die Erfolgsrechnung stellt die Entwicklung der Ertragslage des Unternehmens, während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

² In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln ausgewiesen werden:

³ In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln ausgewiesen werden:

⁴ Die Zuteilung von Optionen auf Beteiligungsrechte des obersten Leitungs-- oder Führungsgsorgans, des Geschäftsführungsorgans und an Arbeitnehmer sind als Personalaufwand auszuweisen.

⁵ Im Anhang zur Absatzerfolgsrechnung müssen zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen ausgewiesen werden.

⁶ Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich ist.

Art. 959c neu

C. Anhang

- 1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind:
- 2. zusätzliche Angaben, Gliederungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
- 3. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

- 1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
- 2. Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- 3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und Stimmenanteils;
- 4. Erwerb und Veräusserung sowie zur Anzahl gehaltener eigener Anteile, einschliesslich der Anteile, die ein anderes Unternehmen hält, an der eine Beteiligung besteht; anzugeben sind ebenfalls die Bedingungen, zu denen die eigenen Anteile erworben oder veräussert wurden;
- 5. der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften;
- 6. je der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- 7. der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
- 8. derivative Finanzinstrumente, Abnahme- und Lieferverpflichtungen sowie ähnliche Positionen:
- 9. aussergewöhnliche Risiken;
- 10. Erläuterungen zu weiteren bedeutenden oder aussergewöhnlichen Einflüssen auf die Jahresrechnung;
- 11. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- 12. allenfalls die Gründe, die zum vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben.

¹ Der Anhang ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:

² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

³ Unternehmen, die Anleihensobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

2. Wertansätze

- ¹ Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz sind in Landeswährung aufzustellen.
- ² Bei ihrer Errichtung sind alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.
- ³ Vorbehalten bleiben die abweichenden Bilanzvorschriften, die für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Versicherungsund Kreditgenossenschaften aufgestellt sind.

Art. 960

D. Bewertung

- 1. Grundsätze
- ¹ Aktiven und Verbindlichkeiten müssen einzeln bewerten werden.
- ² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber nicht zur Bildung von gewillkürten Reserven führen.
- ³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 960a neu

II. Aktiven

1. Im Allgemeinen

- ² In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.
- ³ Der nutzungsbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste durch Wertberichtigung berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie müssen direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zu Lasten der Erfolgsrechnung abgesetzt und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.
- ⁴ Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen. ⁵ Werden nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufgelöst, so muss deren Gesamtbetrag in der Erfolgsrechnung oder im Anhang gesondert ausgewiesen werden. Die Höchstbewertungsvorschriften müssen beachtet werden.

¹ Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

Art. 960b neu

- 2. Forderungen und Aktiven mit Börsenkurs
- ¹ Forderungen müssen bei der Ersterfassung zum Nennwert eingesetzt werden.
- ² In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Anschaffungswert liegt. Dies gilt nicht für Finanzanlagen. Wird zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet, so gilt dies für alle Aktiven mit Börsenkurs. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und Handelswaren je gesondert offen gelegt werden.
- ³ Werden Wertschriften und Handelswaren zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet, so dürfen Schwankungsreserven gebildet werden, um dem Kursverlauf Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für Finanzanlagen.

Art. 960c neu

- 3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
- ¹ Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.
- ² Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.

Art. 960d neu

- 4. Anlagen
- ¹ Als Anlagen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung gehalten werden.
- ² Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.
- ³ Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die als Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

III. Unterzeichnung

Betriebsrechnung und Bilanz sind vom Firmeninhaber, gegebenenfalls von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und, wenn es sich um eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft handelt, von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu unterzeichnen.

Art. 960e neu

III. Verbindlichkeiten

¹ Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.

² Lassen vergangene Ereignisse Aufwand in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Ist der Betrag nicht verlässlich abschätzbar, so müssen im Anhang Angaben zum Rückstellungsbedarf gemacht werden.

³ Rückstellungen dürfen zudem gebildet werden für:

- 1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
- 2. Sanierungen von Sachanlagen;
- 3. Restrukturierungen;
- 4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.
- ⁴ Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung, so muss der Betrag im Anhang oder in der Erfolgsrechnung separat ausgewiesen werden, soweit er neu gebildete Rückstellungen übersteigt.

Art. 960f neu

IV. Verhältnis zum Steuerrecht

Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen aufgelöst werden, wenn sie von den Steuerbehörden nicht anerkannt werden. Die Auflösung erfolgt im Geschäftsjahr, in dem die Veranlagung rechtskräftig wird, und muss als Gesamtbetrag im Anhang offen gelegt werden.

Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grosse Unternehmen neu

Art. 961

A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht

¹ Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:

- 1. zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung machen;
- 2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
- 3. einen Lagebericht verfassen.

² Sie müssen im Anhang zur Jahresrechnung folgende zusätzliche Angaben machen:

- 1. die langfristigen, verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb eines Jahres, innerhalb von zwei bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;
- 2. Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung;
- 3. die Gesamtbezüge der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans;
- 4. je gesondert das Honorar der Revisionsstelle für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen;
- 5. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

C. Dauer der Aufbewahrungspflicht

Art. 961a neu

B. Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung stellt je gesondert den Fluss der Geldmittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dar.

² Auf die Geldflussrechnung kann im Einzelabschluss verzichtet werden, wenn eine Konzernrechnung erstellt wird.

Art. 961b neu

C. Lagebericht

¹ Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

² Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

- 1. die Bestellungs- und Auftragslage;
- 2. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
- 3. den Stand und die Entwicklung wichtiger Sparten;
- 4. aussergewöhnliche Ereignisse;
- 5. die Zukunftsaussichten.

Vierter Abschnitt: Abschluss nach Regelwerk neu Art. 962

A. Im Allgemeinen

¹ Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach Obligationenrecht einen Abschluss nach einem privaten Regelwerk erstellen:

- 1. Publikumsgesellschaften, wenn die Börse dies verlangt;
- 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern:
- 3. Vereine und Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.
- ² Es können zudem einen Abschluss nach Regelwerk verlangen:
- 1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten;
- 2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
- 3. Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.
- ³ Diese Pflicht entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erstellt wird.
- ⁴ Der Abschluss nach Regelwerk ist nicht massgeblich für die Steuerbemessung durch die zuständigen Behörden.

¹ Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz sind während zehn Jahren aufzubewahren.

² Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden sind und die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist.

³ Der Lagebericht darf der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.

D. Editionspflicht

- ¹ Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, kann bei Streitigkeiten, die das Geschäft betreffen, angehalten werden, Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz vorzulegen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird und das Gericht dies für den Beweis als notwendig erachtet.
- ² Werden die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege oder die Geschäftskorrespondenz elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt, so kann das Gericht oder die Behörde, die kraft öffentlichen Rechts ihre Edition verlangen kann, anordnen, dass:
- 1. sie so vorgelegt werden, dass sie ohne Hilfsmittel gelesen werden können; oder
- 2. die Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie lesbar gemacht werden können.

Art. 962a neu

B. Regelwerke

- ¹ Der Bundesrat bezeichnet die anwendbaren Regelwerke und bestimmt, welche Anforderungen bei der Wahl des Regelwerks zu beachten sind.
- ² Das gewählte Regelwerk muss in seiner Gesamtheit und für die ganze Jahresrechnung übernommen werden. Die Einhaltung muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten bestätigt werden.
- ³ Der Abschluss nach Regelwerk ist als solcher zu kennzeichnen. Er muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung des Geschäftsberichts vorgelegt werden, bedarf aber selber keiner Genehmigung.

Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung neu

Art. 963

A. Pflicht zur Erstellung

- ¹ Kontrolliert eine juristische Person, die rechnungslegungspflichtig ist, andere Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.
- ² Eine juristische Person kontrolliert andere Unternehmen, wenn sie:
- 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
- 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder
- 3. auf Grund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Art. 963a neu

B. Unterkonzern

¹ Gehört eine juristische Person zu einer Gruppe, deren Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und geprüft worden ist, so muss eine eigene Konzernrechnung für den Unterkonzern nur erstellt werden, wenn dies Gesellschafter verlangen, die zusammen mindestens 10 Prozent des Kapitals vertreten.

Art. 963b neu

C. Konsolidierungskreis

- ¹ In die Konzernrechnung müssen die kontrollierten Unternehmen einbezogen werden. Nicht einbezogen werden müssen Unternehmen:
- 1. die voraussichtlich höchstens noch zwei Jahren kontrolliert werden;
- 2. die unter langfristig erheblichen Beschränkungen tätig sind, die ihre Fähigkeit zum Mitteltransfer an das kontrollierende Unternehmen wesentlich mindern.
- ² Zu kontrollierten Unternehmen, die nicht in die Konzernrechnung einbezogen werden, müssen im Anhang folgende Angaben gemacht werden:
- 1. Firma oder Name sowie Sitz;
- 2. Art der Kontrolle und gegebenenfalls deren Höhe.

Art. 963c neu

D. Regelwerke

Für die Anwendung der Regelwerke zur Konzernrechnung ist Artikel 962a anwendbar.

² Wird auf eine Konzernrechnung für den Unterkonzern verzichtet, so muss die Konzernrechung der Gruppe nach den Vorschriften für die Jahresrechnung offen gelegt werden.

Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 Übergangsbestimmungen zum sechsundzwanzigsten und zweiunddreissigsten Titel

Art. 1

A. Allgemeine Regel

¹ Der Schlusstitel des Zivilgesetzbuches gilt für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Art. 2

B. Anpassungsfrist

¹ Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

Art. 3

C. Inhaberaktien

¹ Aktien, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Inhaber lauten, gelten nach 2 Jahren als Namenaktien.

² Die Bestimmungen des neuen Gesetzes werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

² Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre in Kraft.

² Passt die Generalversammlung die Statuten vor diesem Zeitpunkt nicht an, so muss der Verwaltungsrat die Statuten entsprechend anpassen.

³ Der Verwaltungsrat muss umgehend nach der Umwandlung in Namenaktien die erforderlichen Massnahmen für den Umtausch ausgegebener Inhaberaktien treffen.

⁴ Bis zur Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien müssen in den Statuten und im Eintrag im Handelsregister die Inhaberaktien als solche bezeichnet werden.

D. Genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung

Für genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung. Die Beschlüsse können nicht mehr verlängert werden.

Art. 5

E. Rechnungslegung

¹ Die Vorschriften des 32. Titels finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

² Die Bestimmungen zur Konzernrechnung gelten spätestens für das Geschäftsjahr, das drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

³ Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 961sind Bilanzsumme und Umsatzerlös der zwei vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangen Jahre massgebend.

⁴ Bei der ersten und der zweiten Anwendung der Vorschriften zur Rechnungslegung kann auf die Nennung der Zahlen der Vorjahre und auf die Stetigkeit der Darstellung und Gliederung verzichtet werden.

Ersatz von Ausdrücken

- 1. Das Wort "Richter" wird durch "Gericht" ersetzt in den Artikeln 545 Absatz 1 Ziffer 7, 565 Absatz 2, 574 Absatz 3, 577 Marginale und Text, 579 Absatz 2,, 580 Absatz 2, 583 Absatz 2, 585 Absatz 3, 601 Absatz 2, 643 Absatz 3, 685b Absatz 5, 706 Absatz 1, 740 Absätze 3 und 4, 741 Absatz 2, 743 Absatz 2, 775 Absatz 2, 809 Absatz 3, 817 Absatz 2, 822 Marginale, Absätze 2 und 3, 831 Absatz 2, 846 Absatz 3, 881 Absatz 3, 890 Absatz 2, 891 Absatz 1, 904 Absatz 3, 918 Absatz 2, 924 Absatz 2.
- 2. Das Wort "Reinertrag" wird durch "Bilanzgewinn" ersetzt in Artikel 859 Absatz 1,2 und 3, 860 Absatz 1, 861 Absätze 1, 2 und 3, 863 Absätze 1 und 3.
- 3. Das Wort "Registerführer" wird durch "Handelsregisteramt" ersetzt in den Artikeln 940 Marginale und Absatz 1, 955.
- 4. Das Wort "Handelsregisterführer" wird durch "Handelsregisteramt" ersetzt in den Artikeln 727f Absätze 1 und 2, 813 Absatz 2, 895 Absatz 2, 939 Absatz 1.

ÄNDERUNGEN ZIVILGESETZBUCH (ZGB)

Art. 65

2. Zuständigkeit

- ¹ Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.
- ² Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.
- ³ Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen

*Art. 69a

2. Buchführung

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Ist der Verein zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, so finden die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung Anwendung.

Art. 65

- 2. (...)
- ¹ (...).
- ² (...).
- ³ (...).

Art. 69a

2. (...)

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung führen.

Art. 69d neu

B^{bis.}Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

^{*} S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

⁴ Sehen die Statuten nichts anderes vor, so setzt die Vereinsversammlung die Entschädigung für den Vorstand fest.

¹ Für Vereine, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister einzutragen, sind für die Anzeigepflichten bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

² Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag des Vorstandes oder eines Gläubigers namentlich dann aufschieben, wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.

* Art. 83a

II. Buchführung

- ¹ Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung.
- ² Betreibt die Stiftung für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung und die Offenlegung der Jahresrechnung für Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar.
- *S. Vorlage zur Revisionspflicht; im Rahmen der parl. Beratung in den Entwurf aufgenommen.

Art. 83a

II. (...)

Das oberste Stiftungsorgan muss die Geschäftsbücher der Stiftung nach den Vorschriften des Obligationenrechts über kaufmännische Buchführung führen.

² Aufgehoben.

Art. 84c neu

c^{quater} Offenlegung von Vergütungen

Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich die Summe der ihm ausgerichteten Vergütungen bekannt geben. Gegebenenfalls müssen auch die Vergütungen an die Geschäftsleitung bekannt gegeben werden.

Änderungen Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)

Art. 6a

Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes

¹ Der Bundesrat erlässt Grundsätze über:

- a. den Lohn (einschliesslich Nebenleistungen) des obersten Kaders sowie desjenigen Personals, das in vergleichbarer Höhe entlöhnt wird:
 - 1. der Schweiz. Post und der Schweiz. Bundesbahnen SBB;
 - 2. von andern Unternehmen und Anstalten des Bundes, die als dezentralisierte Verwaltungseinheiten diesem Gesetz unterstehen;
- b. das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) der Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines vergleichbaren obersten Leitungsorgans von Unternehmen und Anstalten nach Buchstabe a.

² Er erlässt Grundsätze über weitere Vertragsbedingungen, die mit Personen nach Absatz 1 vereinbart werden, namentlich über die berufliche Vorsorge und über Abgangsentschädigungen.

³ Er erlässt Grundsätze über Nebenbeschäftigungen von Personen nach Absatz 1 Buchstabe a. Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, welche die Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen oder der Anstalt vermindern oder zu einem Konflikt mit deren Interessen führen können, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Dieser regelt die Pflicht zur Ablieferung der daraus resultierenden Einnahmen.

⁴ Die Gesamtsumme der ausgerichteten Löhne beziehungsweise Honorare (einschliesslich Nebenleistungen) der Personen nach Absatz 1 sowie die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen sind öffentlich zugänglich. Für die vorsitzende Person der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates beziehungsweise die vorsitzende Person eines vergleichbaren obersten Leitungsorgans wird der Lohn bzw. das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) jeweils individuell ausgewiesen.

⁵ Die Grundsätze nach den Absätzen 1–4 gelten auch für Unternehmen, welche von Unternehmen und Anstalten, die diesem Gesetz unterstellt sind, kapital- und stimmenmässig beherrscht werden und ihren Sitz in der Schweiz haben.
⁶ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Grundsätze nach den Absätzen 1–5 für alle

privatrechtlichen Unternehmen sinngemäss angewendet werden, die der Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht und die ihren Sitz in der Schweiz haben. Für börsenkotierte Unternehmungen gilt lediglich der Grundsatz nach Absatz 4.

Art. 6a

(...). ¹ (... ² (...)

3 (...)

⁴ Die Gesamtsumme der ausgerichteten Löhne beziehungsweise Honorare (einschliesslich Nebenleistungen) der Personen nach Absatz 1 sowie die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen sind öffentlich zugänglich. Für die vorsitzende Person der Geschäftsleitung und *die Mitglieder des Verwaltungsrats* beziehungsweise eines vergleichbaren obersten Leitungsorgans wird der Lohn beziehungsweise das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) jeweils individuell ausgewiesen.

⁵ (...). ⁶ (...).

Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)

Art. 326quinquies neu

Unterlassene Anmeldung beim Handelsregisteramt

Wer gegen die Pflicht zur Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister verstösst, wird mit Busse bestraft.

Bundesgesetz über ...

[Der Anpassungsbedarf in anderen Bundesgesetzen wird während der Vernehmlassung mit den zuständigen Ämtern und Stellen erörtert.]

ANHANG 2: Variante II

Die Artikel 627 Ziffer 8, 656a Absatz 4, 656b Absatz 2 Ziffer 4, sowie 704 Absatz 1 Ziffer 4 müssten anlässlich der Einführung der genehmigten Kapitalherabsetzung entsprechende angepasst werden.

Für die Artikel 650, 652b – 653q siehe die Hauptvariante "Kapitalband"

Stimmt teilweise mit Art. 651 überein

Art. 652i neu

- II. Genehmigte Kapitalerhöhung
- 1. Ermächtigung
- ¹ Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten ermächtigen, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens fünf Jahren zu erhöhen. Die Frist beginnt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung. Soweit das Gesetz keine besonderen Bestimmungen vorsieht, gelten die Vorschriften über die ordentliche Kapitalerhöhung.
- ² Das genehmigte Kapital darf höchstens um die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals erhöht werden.
- ³ Die Statuten geben den Betrag an, um den der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen kann. Sie enthalten überdies die Angaben, die für die ordentliche Kapitalerhöhung verlangt werden, mit Ausnahme der Angaben über den Ausgabebetrag und den Beginn der Dividendenberechtigung.
- ⁴ Die Statuten können wichtige Gründe vorsehen, bei deren Vorliegen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder entziehen kann.
- ⁵ Der Verwaltungsrat muss die Ermächtigung innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.

Art. 652j neu

2. Erhöhungsbeschluss

Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat Erhöhungen des Aktienkapitals durchführen. Er erlässt die notwendigen Bestimmungen und entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, über die Art der Einlagen und über Sachübernahmen.

Art. 652k neu

3. Statutenänderung

Art. 653s neu

B. Genehmigte Kapitalherabsetzung

1. Ermächtigung

¹ Nach jeder Erhöhung des Aktienkapitals nimmt der Verwaltungsrat die nötigen Änderungen der Statuten vor. Er setzt den Betrag des genehmigten Kapitals entsprechend herab.

² Der Verwaltungsrat muss die Statutenänderung und seine Feststellungen innerhalb von dreissig Tagen nach der Beschlussfassung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

³ Nach Ablauf der für die Durchführung der Kapitalerhöhung festgelegten Frist streicht der Verwaltungsrat die Bestimmung über die genehmigte Kapitalerhöhung aus den Statuten. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht erforderlich.

¹ Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten ermächtigen, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens fünf Jahren herabzusetzen. Die Frist beginnt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu laufen. Soweit das Gesetz keine besonderen Bestimmungen vorsieht, gelten die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung.

² Das genehmigte Aktienkapital darf höchstens um die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals herabgesetzt werden.

³ Die Statuten geben den Betrag an, um den der Verwaltungsrat das Aktienkapital herabsetzen kann.

⁴ Der Verwaltungsrat muss die Ermächtigung innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.

Art. 653t neu

2. Herabsetzungsbeschluss

Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat Herabsetzungen des Aktienkapitals durchführen. Er erlässt die notwendigen Regelungen und entscheidet, sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, über die Art und Weise der Herabsetzung sowie die Verwendung der mit der Herabsetzung freigewordenen Mittel.

Art. 653u neu

3. Statutenänderung

- ¹ Nach jeder Herabsetzung des Aktienkapitals nimmt der Verwaltungsrat die nötigen Änderungen der Statuten vor.
- ² Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Herabsetzung des Aktienkapitals ist öffentlich zu beurkunden.
- ³ Der Verwaltungsrat muss die Statutenänderung innerhalb von dreissig Tagen nach der Beschlussfassung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.
- ⁴ Nach Ablauf der für die Durchführung der Kapitalherabsetzung festgelegten Frist streicht der Verwaltungsrat die Bestimmung über die genehmigte Kapitalherabsetzung aus den Statuten. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht erforderlich.